

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 2

Kiel, den 1. Februar

2002

	Inhalt	Seite
I.	Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
	Bekanntmachung der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfavorschriften-BhV)	38
	Kollekten im Jahr 2003	57
	Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung vom 5. November 2001	60
II.	Bekanntmachungen	
	Nachberufung als Theologische Beisitzerin in das Kirchengeschicht der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche	60
	Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag Bündnis für Investitionen und Beschäftigung in der Evangelischen Stiftung Alsterdorf vom 20. Sept. 2001	60
	Bekanntgabe eines neue Kirchensiegels	61
	Entschädigung der im Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche tätigen Orgel- und Glockensachverständigen	61
	Pfarrstellenaufhebung	62
	Berichtigungen	62
III.	Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbien, Mecklenburgs und Pommerns	62
IV.	Stellenausschreibungen	69
V.	Personalnachrichten	70
VI.	Sonderdruck Kollektenplan 2003 zum Herausnehmen für den Gebrauch in der Sakristei	

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Bekanntmachung der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfevorschriften - BhV)

Kiel, den 07. Januar 2002

Nachstehend geben wir den Wortlaut der Beihilfevorschriften des Bundes einschließlich der Anlage 1 (zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 BhV), Anlage 2 (zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 BhV) sowie Anlage 3 (zu § 6 Abs. 1 Nr. 4 BhV) in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung bekannt.

Diese Neuregelung gilt entsprechend für Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen (vgl. § 1 Abs. 2 KBesG) und Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2 KVersG). Wir weisen in diesem Zusammenhang auf § 1 der Rechtsverordnung zur abweichenden Regelung von Vorschriften des Beihilferechtes des Bundes vom 2. Juli 2001 (GVOB. Seite 162) hin.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Görlitz

Az.: 2710 - D II /D 4

*

Allgemeine Verwaltungsvorschrift für Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfevorschriften-BhV)

Artikel 1

§ 1

Anwendungsbereich, Zweckbestimmung und Rechtsnatur

(1) ¹Diese Vorschrift regelt die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen, bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und bei Schutzimpfungen. ²Die Beihilfen ergänzen in diesen Fällen die Eigenvorsorge, die aus den laufenden Bezügen zu bestreiten ist.

(2) Diese Vorschrift gilt für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst sowie Versorgungsempfänger des Bundes.

(3) ¹Auf die Beihilfe besteht ein Rechtsanspruch. ²Der Anspruch kann nicht abgetreten, verpfändet oder gepfändet werden; er ist nicht vererblich; jedoch ist die Pfändung durch einen Forderungsgläubiger bezüglich des für seine Forderung zustehenden und noch nicht ausgezahlten Betrages einer Beihilfe zulässig.

(4) Beihilfen werden zu den beihilfefähigen Aufwendungen der beihilfeberechtigten Personen und ihrer berücksichtigungsfähigen Angehörigen oder als Pauschale gewährt.

§ 2

Beihilfeberechtigte Personen

(1) Beihilfeberechtigt sind

1. Beamte und Richter,
2. Ruhestandsbeamte und Richter im Ruhestand sowie frühere Beamte und Richter, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen worden oder wegen Ablaufs der Dienstzeit ausgeschieden sind,

3. Witwen und Witwer sowie die in § 23 Beamtenversorgungsgesetz genannten Kinder der in Nummer 1 und 2 bezeichneten Personen.

(2) ¹Beihilfeberechtigung der in Absatz 1 bezeichneten Personen besteht, wenn und solange sie Dienstbezüge, Amtsbezüge, Anwärterbezüge, Ruhegehalt, Übergangsbühnisse auf Grund gesetzlichen Anspruchs, Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld oder Unterhaltsbeitrag erhalten. ²Sie besteht auch, wenn Bezüge wegen Anwendung von Ruhens- oder Anrechnungsvorschriften nicht gezahlt werden.

(3) Als beihilfeberechtigt gelten unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 auch andere natürliche sowie juristische Personen.

(4) Beihilfeberechtigt sind nicht

1. Ehrenbeamte und ehrenamtliche Richter,
2. Beamte und Richter, wenn das Dienstverhältnis auf weniger als ein Jahr befristet ist, es sei denn, dass sie insgesamt mindestens ein Jahr ununterbrochen im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes) beschäftigt sind,
3. Beamte, Richter und Versorgungsempfänger, denen Leistungen nach § 11 Europaabgeordnetengesetz, § 27 Abgeordnetengesetz oder entsprechenden vorrangigen landesrechtlichen Vorschriften zustehen.

§ 3

Berücksichtigungsfähige Angehörige

(1) ¹Berücksichtigungsfähige Angehörige sind

1. er Ehegatte des Beihilfeberechtigten,
2. die im Familienzuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigungsfähigen Kinder des Beihilfeberechtigten.

²Hinsichtlich der Geburt eines nichtehelichen Kindes des Beihilfeberechtigten gilt die Mutter des Kindes als berücksichtigungsfähige Angehörige.

(2) Berücksichtigungsfähige Angehörige sind nicht

1. Geschwister des Beihilfeberechtigten oder seines Ehegatten,
2. Ehegatten und Kinder beihilfeberechtigter Waisen,
3. die Kinder^{*)} eines Beihilfeberechtigten hinsichtlich der Geburt eines Kindes.

§ 4

Zusammentreffen mehrerer Beihilfeberechtigungen

(1) Beim Zusammentreffen mehrerer Beihilfeberechtigungen auf Grund beamtenrechtlicher Vorschriften schließt eine Beihilfeberechtigung

1. aus einem Dienstverhältnis die Beihilfeberechtigung aus einem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger,
2. auf Grund eines neuen Versorgungsbezugs die Beihilfeberechtigung auf Grund früherer Versorgungsbezüge aus.

(2) Die Beihilfeberechtigung nach anderen als beamtenrechtlichen Vorschriften geht der Beihilfeberechtigung aus einem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor.

^{*)} Ausnahme siehe Rundschreiben vom 18. September 1985 (GMBl S. 524)

(3) ¹Die Beihilfeberechtigung auf Grund beamtenrechtlicher Vorschriften schließt die Berücksichtigungsfähigkeit als Angehöriger aus. ²Die Beihilfeberechtigung nach anderen als beamtenrechtlichen Vorschriften geht der Berücksichtigungsfähigkeit als Angehöriger vor.

(4) Der Beihilfeberechtigung nach beamtenrechtlichen Vorschriften steht der Anspruch auf Fürsorgeleistungen nach § 11 Europaabgeordnetengesetz, § 27 Abgeordnetengesetz oder entsprechenden vorrangigen landesrechtlichen Vorschriften, nach § 79 Bundesbeamtengesetz gegen das Bundeseisenbahnvermögen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Vorschriften gleich.

(5) ¹Eine Beihilfeberechtigung nach anderen als beamtenrechtlichen Vorschriften ist gegeben, wenn ein Anspruch auf Beihilfen auf Grund privatrechtlicher Rechtsbeziehungen nach einer den Beihilfevorschriften des Bundes im Wesentlichen vergleichbaren Regelung besteht. ²Keine im Wesentlichen vergleichbare Regelung stellt der bei teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern zu quotelnde Beihilfeanspruch dar.

(6) Ist ein Angehöriger bei mehreren Beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähig, wird Beihilfe für Aufwendungen dieses Angehörigen jeweils nur einem Beihilfeberechtigten gewährt.

§ 5

Beihilfefähigkeit der Aufwendungen

(1) ¹Beihilfefähig sind nach den folgenden Vorschriften Aufwendungen, wenn sie dem Grunde nach notwendig und soweit sie der Höhe nach angemessen sind. ²Die Angemessenheit der Aufwendungen für ärztliche, zahnärztliche und psychotherapeutische Leistungen beurteilt sich ausschließlich nach dem Gebührenrahmen der Gebührenordnungen für Ärzte, Zahnärzte sowie für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten; soweit keine begründeten besonderen Umstände vorliegen, kann nur eine Gebühr, die den Schwellenwert des Gebührenrahmens nicht überschreitet, als angemessen angesehen werden. ³Aufwendungen für Leistungen eines Heilpraktikers sind angemessen bis zur Höhe des Mindestsatzes des im April 1985 geltenden Gebührenverzeichnisses für Heilpraktiker, jedoch höchstens bis zum Schwellenwert des Gebührenrahmens der Gebührenordnung für Ärzte bei vergleichbaren Leistungen. ⁴Über die Notwendigkeit und die Angemessenheit entscheidet die Festsetzungsstelle; sie kann hierzu Gutachten des Amts- oder Vertrauensarztes (-zahnarztes) einholen.

(2) ¹Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit ist, dass im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen Beihilfeberechtigung besteht und bei Aufwendungen für einen Angehörigen dieser berücksichtigungsfähig ist. ²Die Aufwendungen gelten in dem Zeitpunkt als entstanden, in dem die sie begründende Leistung erbracht wird.

(3) ¹Bei Ansprüchen auf Heilfürsorge, Krankenhilfe, Geldleistung oder Kostenerstattung auf Grund von Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen sind vor Berechnung der Beihilfe die gewährten Leistungen in voller Höhe von den beihilfefähigen Aufwendungen abzuziehen. ²Bei der Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen sind 65 vom Hundert als gewährte Leistung anzurechnen; Berechnungsgrundlage ist der Betrag, aus dem sich der Zuschuss der Krankenkasse errechnet. ³Sind zustehende Leistungen nicht in Anspruch genommen worden, so sind sie gleichwohl bei der Beihilfefestsetzung zu berücksichtigen. ⁴Hierbei sind Aufwendungen für Arznei- und Verbandmittel in voller Höhe, andere Aufwendungen, deren fiktiver Leistungsanteil nicht nachgewiesen wird oder ermittelt werden kann, in Höhe von 50 vom Hundert als zustehende Leistung anzusetzen.

⁵Sätze 3 und 4 gelten nicht für Leistungen

1. nach § 10 Abs. 2, 4 und 6 Bundesversorgungsgesetz oder hierauf Bezug nehmende Vorschriften,
2. für berücksichtigungsfähige Kinder eines Beihilfeberechtigten, die von der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung einer anderen Person erfasst werden,
3. der gesetzlichen Krankenversicherung aus einem freiwilligen Versicherungsverhältnis.

⁶Bei in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherten Personen sind Aufwendungen für Leistungen eines Heilpraktikers und für von diesem verordnete Arznei- und Verbandmittel ohne Anwendung der Sätze 3 und 4 beihilfefähig.

(4) ¹Nicht beihilfefähig sind

1. Sach- und Dienstleistungen. ²Als Sach- und Dienstleistung gilt auch die Kostenerstattung bei kieferorthopädischer Behandlung. ³Bei Personen, denen ein Zuschuss, Arbeitgeberanteil und dergleichen zum Krankenversicherungsbeitrag gewährt wird oder bei denen sich der Beitrag nach der Hälfte des allgemeinen Beitragsatzes (§ 240 Abs. 3a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch) bemisst oder die einen Anspruch auf beitragsfreie Krankenfürsorge haben, gelten als Sach- und Dienstleistungen auch

a) Festbeträge für Arznei-, Verband- und Hilfsmittel nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch,

b) Aufwendungen – mit Ausnahme der Aufwendungen für Wahlleistungen im Krankenhaus –, die darauf beruhen, dass der Versicherte die beim Behandler mögliche Sachleistung nicht als solche in Anspruch genommen hat.

⁴Dies gilt nicht für Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, wenn Ansprüche auf den Sozialhilfeträger übergeleitet sind,

2. gesetzlich vorgesehene Zuzahlungen und Kostenanteile sowie Aufwendungen für von der Krankenversicherung ausgeschlossene Arznei-, Hilfs- und Heilmittel,
3. die in den §§ 6 bis 10 genannten Aufwendungen, die für den Ehegatten des Beihilfeberechtigten entstanden sind, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz) des Ehegatten im Vorvorkalenderjahr vor der Stellung des Beihilfeantrags 18.000,00 Euro übersteigt, es sei denn, dass dem Ehegatten trotz ausreichender und rechtzeitiger Krankenversicherung wegen angeborener Leiden oder bestimmter Krankheiten auf Grund eines individuellen Ausschlusses keine Versicherungsleistungen gewährt werden oder dass die Leistungen hierfür auf Dauer eingestellt worden sind (Aussteuerung). ²Die oberste Dienstbehörde kann in anderen besonderen Ausnahmefällen, die nur bei Anlegung des strengsten Maßstabes anzunehmen sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern die Gewährung von Beihilfen zulassen,
4. Aufwendungen insoweit, als Schadenersatz von einem Dritten erlangt werden kann oder hätte erlangt werden können oder die Ansprüche auf einen anderen übergegangen oder übertragen worden sind,
5. Aufwendungen für Beamte, denen auf Grund von § 70 Bundesbesoldungsgesetz oder entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften Heilfürsorge zusteht,
6. Aufwendungen für die persönliche Tätigkeit eines nahen Angehörigen bei einer Heilbehandlung; als nahe Angehörige gelten Ehegatten, Eltern und Kinder der jeweils behan-

delten Person.² Aufwendungen zum Ersatz der dem nahen Angehörigen im Einzelfall entstandenen Sachkosten sind bis zur Höhe des nachgewiesenen Geldwertes im Rahmen dieser Vorschriften beihilfefähig,

7. Aufwendungen, die bereits auf Grund eines vorgehenden Beihilfeanspruchs (§ 4 Abs. 2 und 3 Satz 2) beihilfefähig sind,
8. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass eine Kostenersatzung nach § 64 Abs. 4 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch verlangt wird,
9. Abschläge für Verwaltungskosten und fehlende Wirtschaftlichkeitsprüfungen bei der Kostenersatzung nach § 13 Abs. 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch; werden diese nicht nachgewiesen, gelten 15 vom Hundert der gewährten Leistung als Abschlagsbetrag.

(5) Abweichend von Absatz 4 Nr. 4 sind Aufwendungen beihilfefähig, die auf einem Ereignis beruhen, das nach § 87a Bundesbeamtengesetz oder entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften zum Übergang des gesetzlichen Schadenersatzanspruchs auf den Dienstherrn führt.

§ 6

Beihilfefähige Aufwendungen bei Krankheit

(1)¹ Aus Anlass einer Krankheit sind beihilfefähig die Aufwendungen für

1. ärztliche, zahnärztliche und psychotherapeutische Leistungen und Leistungen eines Heilpraktikers.² Voraussetzungen und Umfang der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen bestimmen sich nach Anlage 1, von Aufwendungen für zahnärztliche und kieferorthopädische Leistungen nach Anlage 2.³ Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für Begutachtungen, die weder im Rahmen einer Behandlung noch bei der Durchführung dieser Vorschriften erbracht werden,
2. die vom Arzt, Zahnarzt oder Heilpraktiker bei Leistungen nach Nummer 1 verbrauchten oder nach Art und Umfang schriftlich verordneten Arzneimittel, Verbandmittel und dergleichen, abzüglich eines Betrages für jedes verordnete Arznei- und Verbandmittel von
 - a) 4,00 Euro bei einem Apothekenabgabepreis bis 16,00 Euro, jedoch nicht mehr als die Kosten des Mittels,
 - b) 4,50 Euro bei einem Apothekenabgabepreis von 16,01 Euro bis 26,00 Euro,
 - c) 5,00 Euro bei einem Apothekenabgabepreis von mehr als 26,00 Euro.

²Sind für Arznei- und Verbandmittel Festbeträge festgesetzt, sind darüber hinausgehende Aufwendungen nicht beihilfefähig; Beträge nach Satz 1 sind vom Festbetrag abzuziehen.³ Beträge nach Satz 1 sind nicht abzuziehen bei Aufwendungen für

 - a) Kinder, solange sie berücksichtigungsfähig im Sinne des § 3 sind,
 - b) Empfänger von Versorgungsbezügen mit Bezügen bis zur Höhe des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten 1,1fachen Satzes des Mindestruhegehaltes (§ 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 Beamtenversorgungsgesetz),
 - c) Personen, die Leistungen nach § 9 Abs. 7 Satz 3 erhalten,
 - d) Schwangere bei ärztlich verordneten Arzneimitteln wegen Schwangerschaftsbeschwerden oder im Zusammenhang mit der Entbindung.

⁴Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für Mittel, die geeignet sind, Güter des täglichen Bedarfs zu ersetzen.

⁵Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für

- a) Arzneimittel zur Anwendung bei Erkältungskrankheiten und grippalen Infekten einschließlich der bei diesen Krankheiten anzuwendenden Schnupfenmittel, Schmerzmittel, hustendämpfenden und hustenlösenden Mittel für Personen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
 - b) Mund- und Rachentherapeutika,
 - c) Abführmittel,
 - d) Arzneimittel gegen Reisekrankheit,
3. eine vom Arzt schriftlich verordnete Heilbehandlung und die dabei verbrauchten Stoffe.² Zur Heilbehandlung gehören auch ärztlich verordnete Bäder (ausgenommen Saunabäder und Aufenthalte in Mineral- oder Thermalbädern außerhalb einer Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur), Massagen, Bestrahlungen, Krankengymnastik, Bewegungs-, Beschäftigungs- und Sprachtherapien.³ Die Heilbehandlung muss von einem Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten, Ergotherapeuten, Physiotherapeuten, Krankengymnasten, Logopäden, Masseur oder Masseur und medizinischen Bademeister durchgeführt werden.⁴ Das Bundesministerium des Innern kann Höchstbeträge für die Angemessenheit der Aufwendungen für Heilbehandlungen festlegen,
 4. Anschaffung (ggf. Miete), Reparatur, Ersatz, Betrieb und Unterhaltung der vom Arzt schriftlich verordneten Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und zur Selbstkontrolle, Körperersatzstücke sowie die Unterweisung im Gebrauch dieser Gegenstände.² Voraussetzungen und Umfang der Beihilfefähigkeit bestimmen sich nach Anlage 3.³ Dabei kann das Bundesministerium des Innern für einzelne Hilfsmittel Höchstbeträge und Eigenbehalte festlegen,
 5. Erste Hilfe,
 6. die vorstationäre und nachstationäre Krankenhausbehandlung nach § 115a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch; die vollstationären und teilstationären Krankenhausleistungen nach der Bundespflegeverordnung (BPfIV), und zwar
 - a) allgemeine Krankenhausleistungen (§ 2 Abs. 2 BPfIV)
 - aa) Fallpauschalen und Sonderentgelte (§ 11 BPfIV),
 - bb) tagesgleiche Pflegesätze (Abteilungspflegesatz, Basispflegesatz, teilstationärer Pflegesatz – § 13 BPfIV –, Pflegesatz nach § 14 Abs. 5 Satz 5 BPfIV),
 - cc) Entgelte für Sondervereinbarungen – Modellvorhaben – (§ 26 BPfIV),
 - b) Wahlleistungen
 - aa) gesondert berechnete wahlärztliche Leistungen (§ 22 BPfIV),
 - bb) gesondert berechnete Unterkunft (§ 22 BPfIV) bis zur Höhe der Kosten eines Zweibettzimmers abzüglich eines Betrages von 14,50 Euro täglich sowie andere im Zusammenhang damit berechnete Leistungen im Rahmen der Nummern 1 und 2.

²Bei Behandlung in Krankenhäusern, die die Bundespflegeverordnung nicht anwenden, sind Aufwendungen für Leistungen beihilfefähig, die den in Satz 1 genannten entsprechen,
 7. eine nach ärztlicher Bescheinigung notwendige vorübergehende häusliche Krankenpflege (Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung); die Grundpflege muss überwiegen.² Daneben sind Aufwendungen für Behand-

lungspflege beihilfefähig. ³Bei einer Pflege durch Ehegatten, Kinder, Eltern, Großeltern, Enkelkinder, Schwiegersöhne, Schwiegertöchter, Schwäger, Schwägerinnen, Schwiegereltern und Geschwister des Beihilfeberechtigten oder der berücksichtigungsfähigen Angehörigen sind die folgenden Aufwendungen beihilfefähig:

- a) Fahrkosten,
 - b) eine für die Pflege gewährte Vergütung bis zur Höhe des Ausfalls an Arbeitseinkommen, wenn wegen der Ausübung der Pflege eine mindestens halbtägige Erwerbstätigkeit aufgegeben wird; eine an Ehegatten und Eltern des Pflegebedürftigen gewährte Vergütung ist nicht beihilfefähig.

⁴Aufwendungen nach den Sätzen 1 bis 3 sind insgesamt beihilfefähig bis zur Höhe der durchschnittlichen Kosten einer Krankenpflegekraft (Vergütungsgruppe Kr. V der Anlage 1 b zum Bundes-Angestelltentarifvertrag).
8. eine Familien- und Haushaltshilfe zur notwendigen Weiterführung des Haushalts des Beihilfeberechtigten bis zu 6,00 Euro stündlich, höchstens 36,00 Euro täglich, wenn die den Haushalt führende beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person wegen einer notwendigen stationären Unterbringung (Nummer 6, § 9 Abs. 7) den Haushalt nicht weiterführen kann. ²Voraussetzung ist, dass diese Person – ausgenommen Alleinerziehende – nicht oder nur geringfügig erwerbstätig ist, im Haushalt mindestens eine beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person (§ 3 Abs. 1) verbleibt, die pflegebedürftig ist oder das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und keine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt weiterführen kann. ³Dies gilt in besonderen Fällen auch für die ersten sieben Tage nach Ende der stationären Unterbringung sowie bei Alleinstehenden, wenn eine Hilfe zur Führung des Haushalts erforderlich ist. ⁴Nummer 7 Satz 3 gilt entsprechend. ⁵Werden anstelle der Beschäftigung einer Familien- und Haushaltshilfe Kinder unter fünfzehn Jahren oder pflegebedürftige berücksichtigungsfähige oder selbst beihilfeberechtigte Angehörige in einem Heim oder in einem fremden Haushalt untergebracht, so sind die Aufwendungen hierfür bis zu den sonst notwendigen Kosten einer Familien- und Haushaltshilfe beihilfefähig. ⁶Die Kosten für eine Unterbringung im Haushalt einer der in Nummer 7 Satz 3 genannten Personen sind mit Ausnahme der Fahrkosten (Nummer 9) nicht beihilfefähig.

9. die Beförderung bei Inanspruchnahme ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer Leistungen und Krankenhausleistungen sowie bei Heilbehandlungen (Nummer 3) und für eine erforderliche Begleitung bis zur Höhe der Kosten der niedrigsten Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel sowie die Gepäckbeförderung. ²Höhere Beförderungskosten dürfen nur berücksichtigt werden, wenn sie unvermeidbar waren; wird in diesen Fällen ein privater Personenkraftwagen benutzt, ist höchstens der in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Bundesreisekostengesetzes genannte Betrag beihilfefähig. ³Von den nach Satz 1 und 2 beihilfefähigen Aufwendungen ist ein Betrag von 13,00 Euro je einfache Fahrt abzuziehen.

⁴Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für

- a) die Beförderung weiterer Personen sowie des Gepäcks bei Benutzung privater Personenkraftwagen,
- b) die Benutzung privater Personenkraftwagen sowie regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel am Wohn-, Aufenthalts- und Behandlungsort oder in deren Einzugsgebiet im Sinne des Bundesumzugskostengesetzes,
- c) die Mehrkosten der Beförderung zu einem anderen als

dem nächstgelegenen Ort, an dem eine geeignete Behandlung möglich ist,

- d) die Kosten einer Rückbeförderung wegen Erkrankung während einer Urlaubs- oder anderen privaten Reise,
10. a) Unterkunft bei notwendigen auswärtigen ambulanten ärztlichen, zahnärztlichen und psychotherapeutischen Leistungen bis zum Höchstbetrag von 26,00 Euro täglich. ²Ist eine Begleitperson erforderlich, so sind deren Kosten für Unterkunft ebenfalls bis zum Höchstbetrag von 26,00 Euro täglich beihilfefähig. ³Die Vorschrift findet bei einer Heilkur oder bei kurähnlichen Maßnahmen keine Anwendung.
- b) Unterkunft und Verpflegung bei einer ärztlich verordneten Heilbehandlung in einer Einrichtung, die der Betreuung und der Behandlung von Kranken oder Behinderten dient, bis zur Höhe von 5,50 Euro täglich; dies gilt nicht bei Leistungen nach § 9 Abs. 7 oder 9,
11. Organspender, wenn der Empfänger Beihilfeberechtigter oder berücksichtigungsfähiger Angehöriger ist, im Rahmen der Nummern 1 bis 3, 6, 8 bis 10, soweit sie bei den für die Transplantation notwendigen Maßnahmen entstehen; beihilfefähig ist auch der vom Organspender nachgewiesene Ausfall an Arbeitseinkommen. ²Dies gilt auch für als Organspender vorgesehene Personen, wenn sich herausstellt, dass sie als Organspender nicht in Betracht kommen,
12. eine behördlich angeordnete Entseuchung und die dabei verbrauchten Stoffe.
- (2) Das Bundesministerium des Innern kann die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für eine Untersuchung oder Behandlung nach einer wissenschaftlich nicht allgemein anerkannten Methode begrenzen oder ausschließen.
 - (3) Das Bundesministerium des Innern kann die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für bestimmte ärztliche, psychotherapeutische und zahnärztliche Leistungen, insbesondere der Kieferorthopädie, vom Vorliegen von Indikationen abhängig machen.
 - (4) Das Bundesministerium des Innern kann die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen ausschließen für
1. Arzneimittel, die ihrer Zweckbestimmung nach üblicherweise bei geringfügigen Gesundheitsstörungen verordnet werden,
 2. unwirtschaftliche Arzneimittel,
 3. Heilbehandlungen und Hilfsmittel von geringem oder umstrittenem therapeutischen Nutzen oder geringem Abgabepreis.
- (5) ¹Beträge nach Absatz 1 Nr. 2 Satz 1 und Nr. 9 Satz 3 sind innerhalb eines Kalenderjahres auf Antrag nicht mehr abzuziehen, soweit sie für den Beihilfeberechtigten und seine berücksichtigungsfähigen Angehörigen zusammen die Belastungsgrenze überschreiten. ²Diese beträgt zwei vom Hundert des jährlichen Einkommens im Sinne von § 9 Abs. 7 Satz 4; sofern Personen wegen derselben Krankheit in Dauerbehandlung sind und ein Jahr lang Beträge nach Satz 1 in Höhe von mindestens 1 vom Hundert des jährlichen Einkommens im Sinne von § 9 Abs. 7 Satz 4 abgezogen wurden, entfallen die in Satz 1 genannten Abzugsbeträge nach Ablauf des ersten Jahres für die weitere Dauer dieser Behandlung mit der Maßgabe, dass die Abzugsbeträge für die Person entfallen, die wegen derselben Krankheit in Dauerbehandlung ist. ³Die Abzugsbeträge gelten mit dem Datum des Entstehens der Aufwendungen als erbracht. ⁴Das Einkommen des Ehegatten wird nicht berücksichtigt, wenn dieser Mitglied der gesetzlich-

chen Krankenversicherung oder selbst beihilfeberechtigt ist.⁵Das Einkommen vermindert sich bei verheirateten Beihilfeberechtigten um 15 vom Hundert.⁶Maßgebend für die Feststellung der Belastungsgrenze ist jeweils das jährliche Einkommen des Kalenderjahres vor Stellung des Antrages nach Satz 1.

§ 7

Beihilfefähige Aufwendungen bei Sanatoriumsbehandlung

(1)¹Aus Anlass einer Sanatoriumsbehandlung sind beihilfefähig die Aufwendungen

1. nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3,
2. für Unterkunft, Verpflegung und Pflege für höchstens 3 Wochen, es sei denn, eine Verlängerung ist aus gesundheitlichen Gründen dringend erforderlich; die Aufwendungen sind beihilfefähig bis zur Höhe des niedrigsten Satzes des Sanatoriums.²Für Begleitpersonen von Schwerbehinderten, deren Notwendigkeit behördlich festgestellt ist, sind die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung bis zu 70 vom Hundert des niedrigsten Satzes des Sanatoriums beihilfefähig; Voraussetzung ist eine Bestätigung des Sanatoriums, dass für eine erfolgversprechende Behandlung eine Begleitperson notwendig ist,
3. nach § 6 Abs. 1 Nr. 8 mit Ausnahme des Satzes 3,
4. nach § 6 Abs. 1 Nr. 9,
5. für die Kurtaxe, ggf. auch für die Begleitperson,
6. für den ärztlichen Schlussbericht.

²¹Die Aufwendungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 sind nur dann beihilfefähig, wenn

1. nach amts- oder vertrauensärztlichem Gutachten die Sanatoriumsbehandlung notwendig ist und nicht durch eine andere Behandlung mit gleicher Erfolgsaussicht ersetzt werden kann,
2. die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vorher anerkannt hat.²Diese Anerkennung gilt nur, wenn die Behandlung innerhalb von vier Monaten seit Bekanntgabe des Bescheides begonnen wird.

(3)¹Eine Anerkennung der Beihilfefähigkeit ist nicht zulässig, wenn im laufenden oder den drei vorangegangenen Kalenderjahren bereits eine als beihilfefähig anerkannte Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur durchgeführt und beendet worden ist.²Von der Einhaltung der Frist darf nur abgesehen werden

1. nach einer schweren, einen Krankenhausaufenthalt erfordernden Erkrankung,
2. in Fällen, in denen die sofortige Einlieferung des Kranken zur stationären Behandlung in einem Sanatorium geboten ist; in diesen Fällen ist der Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit unverzüglich nachzuholen,
3. bei schwerer chronischer Erkrankung, wenn nach dem Gutachten des Amts- oder Vertrauensarztes aus zwingenden medizinischen Gründen eine Sanatoriumsbehandlung in einem kürzeren Zeitabstand notwendig ist.

(4) Sanatorium im Sinne dieser Vorschrift ist eine Krankenanstalt, die unter ärztlicher Leitung besondere Heilbehandlungen (z. B. mit Mitteln physikalischer und diätetischer Therapie) durchführt und in der die dafür erforderlichen Einrichtungen und das dafür erforderliche Pflegepersonal vorhanden sind.

§ 8

Beihilfefähige Aufwendungen bei Heilkur

(1) Aufwendungen für eine Heilkur sind nur beihilfefähig für Beamte und Richter (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) mit Dienstbezügen, Amtsbezügen und Beamte mit Anwärterbezügen.

(2) Aus Anlass einer Heilkur sind beihilfefähig die Aufwendungen

1. nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3,
2. für Unterkunft und Verpflegung für höchstens dreiundzwanzig Kalendertage einschließlich der Reisetage bis zum Betrag von 16,00 Euro täglich, für Begleitpersonen von Schwerbehinderten, deren Notwendigkeit behördlich festgestellt ist, bis zum Betrag von 13,00 Euro täglich, soweit die Aufwendungen über 12,50 Euro täglich beziehungsweise 10,00 Euro täglich für die Begleitperson hinausgehen,
3. nach § 6 Abs. 1 Nr. 9,
4. für die Kurtaxe, ggf. auch für die Begleitperson,
5. für den ärztlichen Schlussbericht.

(3)¹Die Aufwendungen nach Absatz 2 Nr. 2 bis 5 sind nur dann beihilfefähig, wenn

1. nach amts- oder vertrauensärztlichem Gutachten die Heilkur zur Wiederherstellung oder Erhaltung der Dienstfähigkeit nach einer schweren Erkrankung erforderlich oder bei einem erheblichen chronischen Leiden eine balneo- oder klimatherapeutische Behandlung zwingend notwendig ist und nicht durch andere Heilmaßnahmen mit gleicher Erfolgsaussicht, insbesondere nicht durch eine andere Behandlung am Wohnort oder in seinem Einzugsgebiet im Sinne des Bundesumzugskostengesetzes, ersetzt werden kann,
2. die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vorher anerkannt hat.²Diese Anerkennung gilt nur, wenn die Behandlung innerhalb von vier Monaten seit Bekanntgabe des Bescheides begonnen wird.

(4)¹Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen einer Heilkur ist nicht zulässig,

1. wenn der Beihilfeberechtigte in den dem Antragsmonat vorausgegangenen drei Jahren nicht ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt gewesen ist.²Eine Beschäftigung gilt nicht als unterbrochen während eines Erziehungsurlaubs und der Beurlaubung nach § 72a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 7 des Bundesbeamtenengesetz oder § 48a Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 Deutsches Richtergesetz sowie während einer Zeit, in der der Beihilfeberechtigte ohne Dienstbezüge beurlaubt war und die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle anerkannt hat, dass der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient,
2. wenn im laufenden oder den drei vorangegangenen Kalenderjahren bereits eine als beihilfefähig anerkannte Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur durchgeführt und beendet worden ist.²Von der Einhaltung der Frist darf nur abgesehen werden bei schwerem chronischen Leiden, wenn nach dem Gutachten des Amts- oder Vertrauensarztes aus zwingenden medizinischen Gründen eine Heilkur in einem kürzeren Zeitabstand notwendig ist,
3. nach Stellung des Antrags auf Entlassung,
4. wenn bekannt ist, dass das Dienstverhältnis vor Ablauf eines Jahres nach Durchführung der Heilkur enden wird, es sei denn, dass die Heilkur wegen der Folgen einer Dienstbeschädigung durchgeführt wird,

5. solange der Beihilfeberechtigte vorläufig des Dienstes ent-
hoben ist.

(5) Bei Anwendung des Absatzes 4 Nr. 1 steht die Zeit der
Tätigkeit bei

1. Fraktionen des Deutschen Bundestages und der Landtage,
2. Zuwendungsempfängern, die zu mehr als 50 vom Hun-
dert aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden und das
Beihilferecht des Bundes oder eines Landes anwenden der
Dienstzeit im öffentlichen Dienst gleich.

(6) Heilkur im Sinne dieser Vorschrift ist eine Kur, die unter
ärztlicher Leitung nach einem Kurplan in einem im Heilkur-
ortverzeichnis enthaltenen Kurort durchgeführt wird; die
Unterkunft muss sich im Kurort befinden und ortsgebunden
sein.

§ 9

Beihilfefähige Aufwendungen bei dauernder Pflegebedürftigkeit

(1) ¹Bei dauernder Pflegebedürftigkeit sind die Aufwen-
dungen für eine notwendige häusliche, teilstationäre oder
stationäre Pflege neben anderen nach § 6 Abs. 1 beihilfefähigen
Aufwendungen beihilfefähig. ²Aufwendungen für Pfl-
gehilfsmittel sowie für Maßnahmen zur Verbesserung des in-
dividuellen Wohnumfeldes des Pflegebedürftigen sind bei-
hilfefähig, wenn die private oder soziale Pflegeversicherung
hierfür anteilige Zuschüsse gezahlt hat. ³Bei in der privaten
Pflegeversicherung Versicherten ist der Betrag beihilfefähig,
aus dem der anteilige Zuschuss berechnet wurde. ⁴Bei Perso-
nen nach § 28 Abs. 2 Elftes Buch Sozialgesetzbuch wird ent-
sprechend Absatz 6 Satz 1 verfahren.

(2) ¹Pflegebedürftig sind Personen, die wegen einer körper-
lichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung
für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Ver-
richtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, vor-
aussichtlich für mindestens 6 Monate, in erheblichem oder
höherem Maße der Hilfe bedürfen. ²Erforderlich ist minde-
stens, dass die pflegebedürftige Person bei der Körperpflege,
der Ernährung oder der Mobilität für wenigstens zwei Ver-
richtungen einmal täglich der Hilfe bedarf und zusätzlich
mehrfach in der Woche Hilfe bei der hauswirtschaftlichen
Versorgung benötigt.

(3) ¹Bei einer häuslichen oder teilstationären Pflege durch
geeignete Pflegekräfte sind entsprechend den Pflegestufen
des § 15 Elftes Buch Sozialgesetzbuch beihilfefähig die Auf-
wendungen für Pflegebedürftige

1. der Stufe I bis zu dreißig Pflegeeinsätzen monatlich,
2. der Stufe II bis zu sechzig Pflegeeinsätzen monatlich,
3. der Stufe III bis zu neunzig Pflegeeinsätzen monatlich.

²Bei außergewöhnlich hohem Pflegeaufwand der Stufe III
sind auch Aufwendungen für zusätzliche Pflegeeinsätze bei-
hilfefähig, insgesamt höchstens bis zur Höhe der durch-
schnittlichen Kosten einer Krankenpflegekraft (Vergütungs-
gruppe Kr. V der Anlage 1 b zum Bundes-Angestelltentarif-
vertrag).

(4) ¹Bei einer häuslichen Pflege durch andere geeignete Per-
sonen wird eine Pauschalbeihilfe gewährt. ²Sie richtet sich
nach den Pflegestufen des § 15 Elftes Buch Sozialgesetzbuch
und beträgt monatlich

1. in Stufe I 205,00 Euro,
2. in Stufe II 410,00 Euro,
3. in Stufe III 665,00 Euro.

³Ein aus der privaten oder der sozialen Pflegeversicherung
zustehendes Pflegegeld und entsprechende Leistungen auf
Grund sonstiger Rechtsvorschriften sind anzurechnen. ⁴Für
Personen, die nicht gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit
versichert sind, werden die Leistungen nach Satz 2 zur Hälfte
gewährt.

(5) Wird die Pflege teilweise durch Pflegekräfte (Absatz 3)
und durch andere geeignete Personen (Absatz 4) erbracht,
wird die Beihilfe nach Absatz 3 und 4 anteilig gewährt.

(6) ¹Für Personen, die nach § 28 Abs. 2 Elftes Buch Sozial-
gesetzbuch Leistungen zur Hälfte erhalten, wird zu den Pfl-
gekosten in den Fällen des Absatzes 3 in wertmäßig gleicher
Höhe eine Beihilfe gewährt; § 5 Abs. 3 und § 14 sind hierbei
nicht anzuwenden. ²Über diesen Gesamtwert hinausgehende
Aufwendungen sind im Rahmen des Absatzes 3 beihilfefähig.

(7) ¹Bei stationärer Pflege in einer zugelassenen Pflegeein-
richtung (§ 72 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch)
sind die nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit entstehenden
pflegebedingten Aufwendungen (§ 84 Abs. 2 Satz 2 Elftes
Buch Sozialgesetzbuch) beihilfefähig. ²Für Personen, die nach
§ 28 Abs. 2 Elftes Buch Sozialgesetzbuch Leistungen zur Häl-
fte erhalten, gilt Absatz 6 Satz 1 entsprechend. ³Zu den Auf-
wendungen für Unterkunft und Verpflegung einschließlich
der Investitionskosten wird keine Beihilfe gewährt, es sei
denn, dass sie einen Eigenanteil des Einkommens überstei-
gen. ⁴Einkommen sind die Dienst- und Versorgungsbezüge
(ohne den kinderbezogenen Anteil im Familienzuschlag) so-
wie die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und
aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversor-
gung des Beihilfeberechtigten und des Ehegatten einschließ-
lich dessen laufenden Erwerbseinkommens. ⁵Der Eigenanteil
beträgt

1. bei Beihilfeberechtigten mit Einkommen bis zur Höhe des
Endgehaltes der Besoldungsgruppe A 9 Bundesbesol-
dungsgesetz
 - a) mit einem berücksichtigungsfähigen Angehörigen 30
vom Hundert des Einkommens,
 - b) mit mehreren berücksichtigungsfähigen Angehörigen
25 vom Hundert des Einkommens,
2. bei Beihilfeberechtigten mit höherem Einkommen
 - a) mit einem berücksichtigungsfähigen Angehörigen 40
vom Hundert des Einkommens,
 - b) mit mehreren berücksichtigungsfähigen Angehörigen
35 vom Hundert des Einkommens,
3. bei alleinstehenden Beihilfeberechtigten und bei gleichzei-
tiger stationärer Pflege des Beihilfeberechtigten und aller
berücksichtigungsfähigen Angehörigen 70 vom Hundert
des Einkommens.

⁶Die den Eigenanteil übersteigenden Aufwendungen für
Unterkunft und Verpflegung einschließlich der Investitions-
kosten werden als Beihilfe gezahlt.

(8) ¹Die Festsetzungsstelle entscheidet über die Beihilfefä-
higkeit der Aufwendungen auf Grund eines ärztlichen Gut-
achtens, das zu dem Vorliegen der dauernden Pflegebedürf-
tigkeit sowie zu Art und notwendigem Umfang der Pflege
Stellung nimmt. ²Bei Versicherten der privaten oder sozialen
Pflegeversicherung ist auf Grund des für die Versicherung er-
stellten Gutachtens zu entscheiden. ³In anderen Fällen bedarf
es eines amts- oder vertrauensärztlichen Gutachtens. ⁴Die
Beihilfe wird ab Beginn des Monats der erstmaligen Antrag-
stellung gewährt, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt, von
dem an die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

(9) ¹Aufwendungen für Pflegebedürftige in einer vollstationären Einrichtung der Behindertenhilfe, in der die berufliche und soziale Eingliederung, die schulische Ausbildung oder die Erziehung Behinderter im Vordergrund des Einrichtungszwecks stehen (§ 71 Abs. 4 Elftes Buch Sozialgesetzbuch), sind nach Art und Umfang des § 43a Elftes Buch Sozialgesetzbuch beihilfefähig. ²Für Personen, die nach § 28 Abs. 2 Elftes Buch Sozialgesetzbuch Leistungen zur Hälfte erhalten, gilt Absatz 6 entsprechend.

§ 10

Beihilfefähige Aufwendungen bei Vorsorgemaßnahmen

(1) ¹Aus Anlass von Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten sind nach Maßgabe der hierzu ergangenen Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen die folgenden Aufwendungen beihilfefähig:

1. bei Kindern bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres die Kosten für Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, die eine körperliche oder geistige Entwicklung des Kindes in nicht geringfügigem Maße gefährden,
2. bei Kindern und Jugendlichen die Kosten für eine Jugendgesundheitsuntersuchung zwischen dem vollendeten 13. und dem vollendeten 14. Lebensjahr, wobei die Untersuchung auch bis zu 12 Monate vor und nach diesem Zeitintervall durchgeführt werden kann (Toleranzgrenze),
3. bei Frauen vom Beginn des zwanzigsten, bei Männern vom Beginn des fünfundvierzigsten Lebensjahres an die Kosten für jährlich eine Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen,
4. bei Personen von der Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres an die Kosten für eine Gesundheitsuntersuchung, insbesondere zur Früherkennung von Herz-, Kreislauf- und Nierenerkrankungen sowie der Zuckerkrankheit. ²Diese Aufwendungen sind jedes zweite Jahr beihilfefähig.

(2) Beihilfefähig sind Aufwendungen für prophylaktische zahnärztliche Leistungen nach den Nummern 100 bis 102 und 200 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte.

(3) Beihilfefähig sind Aufwendungen für Schutzimpfungen, ausgenommen jedoch solche aus Anlass privater Reisen in Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

§ 11

Beihilfefähige Aufwendungen bei Geburt

(1) Aus Anlass einer Geburt sind beihilfefähig die Aufwendungen

1. für die Schwangerschaftsüberwachung,
2. entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5, 6, 8 und 9,
3. für die Hebamme und den Entbindungspfleger,
4. für eine Haus- und Wochenpflegekraft bei Hausentbindung oder ambulanter Entbindung in einer Krankenanstalt bis zu zwei Wochen nach der Geburt, wenn die Wöchnerin nicht bereits wegen Krankheit von einer Berufs- oder Ersatzpflegekraft nach § 6 Abs. 1 Nr. 7 gepflegt wird; § 6 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 ist anzuwenden,
5. entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 6 für das Kind.

(2) ¹Für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung jedes lebend geborenen Kindes wird eine Beihilfe von 128,00 Euro gewährt. ²Dies gilt auch, wenn der Beihilfeberechtigte ein Kind, das das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, annimmt oder mit dem Ziel der Annahme in seinen Haushalt aufnimmt und die zur Annahme erforderliche Einwilligung

der Eltern erteilt ist. ³Sind beide Elternteile beihilfeberechtigt, wird die Pauschalbeihilfe nur einmal gezahlt.

§ 12

Beihilfefähige Aufwendungen in Todesfällen

(1) ¹In Todesfällen wird zu den Aufwendungen für die Leichenschau, den Sarg, die Einsargung, die Aufbahrung, die Einäscherung, die Urne, den Erwerb einer Grabstelle oder eines Beisetzungsplatzes, die Beisetzung, die Anlegung einer Grabstelle einschließlich der Grundlage für ein Grabdenkmal eine Beihilfe bis zur Höhe von 665,00 Euro, in Todesfällen von Kindern bis zur Höhe von 435,00 Euro gewährt, wenn der Beihilfeberechtigte versichert, dass ihm Aufwendungen in dieser Höhe entstanden sind. ²Stehen Sterbe- oder Bestattungsgelder auf Grund von Rechtsvorschriften, aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aus einer im Sterbemonat nicht ausschließlich durch eigene Beiträge finanzierten Krankenversicherung oder Schadenersatzansprüche von insgesamt mindestens 1.000,00 Euro zu, so beträgt die Beihilfe 333,00 Euro beim Tod eines Kindes 218,00 Euro; stehen Ansprüche von insgesamt mindestens 2.000,00 Euro zu, wird keine Beihilfe gewährt. ³Soweit wegen Gewährung von Sterbe- oder Bestattungsgeldern Schadenersatzansprüche kraft Gesetzes übergehen, werden diese Schadenersatzansprüche nicht neben den Sterbe- oder Bestattungsgeldern im Sinne des Satzes 2 bei der Bemessung der Pauschalbeihilfe berücksichtigt. ⁴Bestattungsgeld nach §§ 36 oder 53 Bundesversorgungsgesetz bleibt unberücksichtigt.

(2) Ferner sind beihilfefähig die Aufwendungen für die Überführung der Leiche oder Urne bis zur Höhe der Kosten einer Überführung an den Familienwohnsitz im Zeitpunkt des Todes.

(3) Verbleibt mindestens ein pflegebedürftiger berücksichtigungsfähiger oder selbst beihilfeberechtigter Familienangehöriger oder ein berücksichtigungsfähiges Kind unter fünfzehn Jahren im Haushalt und kann dieser beim Tod des den Haushalt allein führenden Beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Angehörigen nicht durch eine andere im Haushalt lebende Person weitergeführt werden, so sind die Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe in entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 1 Nr. 8 bis zu sechs Monaten, in Ausnahmefällen bis zu einem Jahr beihilfefähig.

§ 13

Beihilfefähige, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstandene Aufwendungen

(1) Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstandene Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn es sich um Aufwendungen nach § 6 und §§ 9 bis 12 handelt und nur insoweit und bis zu der Höhe, wie sie in der Bundesrepublik Deutschland beim Verbleiben am Wohnort entstanden und beihilfefähig gewesen wären.

(2) ¹Aufwendungen nach Absatz 1 sind ohne Beschränkung auf die Kosten in der Bundesrepublik Deutschland beihilfefähig, wenn

1. sie bei einer Dienstreise eines Beihilfeberechtigten entstanden sind, es sei denn, dass die Behandlung bis zur Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland hätte aufgeschoben werden können,
2. die Beihilfefähigkeit vor Antritt der Reise anerkannt worden ist. ²Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit kommt ausnahmsweise in Betracht, wenn durch ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten nachgewiesen ist, dass die Behandlung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zwingend notwendig ist, weil hierdurch eine wesentlich größere Erfolgsaussicht zu erwarten ist. ³Die Anerken-

nung der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen, die im Zusammenhang mit kurähnlichen Maßnahmen entstehen, ist ausgeschlossen,

3. sie für ärztliche und zahnärztliche Leistungen 550,00 Euro je Krankheitsfall nicht übersteigen oder bei in der Nähe der deutschen Grenze wohnenden Personen aus akutem Anlass das nächstgelegene Krankenhaus aufgesucht werden muss.

(3) ¹Aus Anlass einer Heilkur außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstandene Aufwendungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 sind ausnahmsweise beihilfefähig, wenn

1. durch das amts- oder vertrauensärztliche Gutachten nachgewiesen wird, dass die Heilkur wegen der wesentlich größeren Erfolgsaussicht außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zwingend notwendig ist, und
2. der Kurort im Heilkurortverzeichnis aufgeführt ist und
3. die sonstigen Voraussetzungen des § 8 vorliegen.

²Die Aufwendungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 1, 3 bis 5 sind ohne Beschränkung auf die Kosten in der Bundesrepublik Deutschland beihilfefähig.

(4) Aufwendungen für die Überführung der Leiche oder Urne sind beihilfefähig bis zur Höhe der Kosten einer Überführung an den Familienwohnsitz im Zeitpunkt des Todes, höchstens für eine Entfernung von siebenhundert Kilometern.

§ 14

Bemessung der Beihilfen

(1) ¹Die Beihilfe bemisst sich nach einem Vomhundertsatz der beihilfefähigen Aufwendungen (Bemessungssatz). ²Der Bemessungssatz beträgt für Aufwendungen, die entstanden sind für

1. den Beihilfeberechtigten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 sowie für den entpflichteten Hochschullehrer 50 vom Hundert,
2. den Empfänger von Versorgungsbezügen, der als solcher beihilfeberechtigt ist, 70 vom Hundert,
3. den berücksichtigungsfähigen Ehegatten 70 vom Hundert,
4. ein berücksichtigungsfähiges Kind sowie eine Waise, die als solche beihilfeberechtigt ist, 80 vom Hundert.

³Sind zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig, beträgt der Bemessungssatz für den Beihilfeberechtigten nach Nummer 1 70 vom Hundert; bei mehreren Beihilfeberechtigten beträgt der Bemessungssatz nur bei einem von ihnen zu bestimmenden Berechtigten 70 vom Hundert, die Bestimmung kann nur in Ausnahmefällen neu getroffen werden.

(2) Für die Anwendung des Absatzes 1 gelten die Aufwendungen

1. nach § 6 Abs. 1 Nr. 8 als Aufwendungen der stationär untergebrachten Person,
2. einer Begleitperson als Aufwendungen des Begleiteten,
3. nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 als Aufwendungen der Mutter,
4. nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 für das gesunde Neugeborene als Aufwendungen der Mutter,
5. nach § 12 Abs. 3 als Aufwendungen der ältesten verbleibenden Person.

(3) ¹Für beihilfefähige Aufwendungen, für die trotz ausreichender und rechtzeitiger Versicherung wegen angeborener Leiden oder bestimmter Krankheiten auf Grund eines individuellen Ausschlusses keine Versicherungsleistungen gewährt werden oder für die die Leistungen auf Dauer einge-

stellt worden sind (Aussteuerung), erhöht sich der Bemessungssatz um 20 vom Hundert, jedoch höchstens auf 90 vom Hundert. ²Ab 1. Juli 1994 gilt Satz 1 nur, wenn das Versicherungsunternehmen die Bedingungen nach § 257 Abs. 2a Satz 1 Nr. 1 bis 4 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch erfüllt.

(4) ¹Bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung mit der Höhe nach gleichen Leistungsansprüchen wie Pflichtversicherte erhöht sich der Bemessungssatz auf 100 vom Hundert der sich nach Anrechnung der Kassenleistung ergebenden beihilfefähigen Aufwendungen. ²Dies gilt nicht, wenn sich der Beitrag nach der Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes bemisst (§ 240 Abs. 3a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch), oder wenn ein Zuschuss, Arbeitgeberanteil oder dergleichen von mindestens 21,00 Euro monatlich zum Krankenkassenbeitrag gewährt wird.

(5) ¹Für beihilfefähige Aufwendungen der in § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 bezeichneten Personen, zu deren Beiträgen für eine private Krankenversicherung ein Zuschuss auf Grund von Rechtsvorschriften oder eines Beschäftigungsverhältnisses mindestens in Höhe von 41,00 Euro monatlich gewährt wird, ermäßigt sich der Bemessungssatz für den Zuschussempfänger um 20 vom Hundert. ²Beiträge für Krankentagegeld- und Krankenhaustagegeldversicherungen bleiben außer Betracht.

6) ¹Die oberste Dienstbehörde kann den Bemessungssatz erhöhen,

1. für Aufwendungen infolge einer Dienstbeschädigung,
2. im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern in besonderen Ausnahmefällen, die nur bei Anlegung des strengsten Maßstabes anzunehmen sind. Eine Erhöhung ist ausgeschlossen in Fällen des § 9.

²Die oberste Dienstbehörde kann die Zuständigkeit nach Satz 1 auf eine andere Behörde übertragen.

§ 15

Begrenzung der Beihilfen

(1) ¹Die Beihilfe darf zusammen mit den aus demselben Anlass gewährten Leistungen aus einer Krankenversicherung, einer Pflegeversicherung, auf Grund von Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht übersteigen. ²Hierbei bleiben Leistungen aus Krankentagegeld-, Krankenhaustagegeld-, Pfl egetagegeld-, Pflegerentenzusatz- und Pflegerentenversicherungen - soweit diese nicht der Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 22 Elftes Buch Sozialgesetzbuch dienen - unberücksichtigt. ³Dem Grunde nach beihilfefähig sind die in den §§ 6 bis 13 genannten Aufwendungen in tatsächlicher Höhe, für die im Einzelfall eine Beihilfe gewährt wird. ⁴Bei Anwendung des Satzes 1 bleiben Aufwendungen nach § 11 Abs. 2 sowie § 12 Abs. 1 unberücksichtigt.

(2) ¹Die in Absatz 1 bezeichneten Leistungen sind durch Belege nachzuweisen. ²Soweit Leistungen aus einer Krankenversicherung oder Pflegeversicherung nachweislich nach einem Vomhundertsatz bemessen werden, ist ein Einzelnachweis nicht erforderlich. ³In diesem Fall wird die Leistung der Krankenversicherung oder Pflegeversicherung nach diesem Vomhundertsatz von den dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen errechnet. ⁴Der Summe der mit einem Antrag geltend gemachten Aufwendungen ist die Summe der hierauf entfallenden Versicherungsleistungen gegenüberzustellen; Aufwendungen nach §§ 8, 9 werden getrennt abgerechnet.

§ 16

Beihilfen beim Tod des Beihilfeberechtigten

(1) ¹Der hinterbliebene Ehegatte, die leiblichen Kinder und Adoptivkinder eines verstorbenen Beihilfeberechtigten erhalten Beihilfen zu den bis zu dessen Tod und aus Anlass des Todes entstandenen beihilfefähigen Aufwendungen. ²Die Beihilfe bemisst sich nach den Verhältnissen am Tage vor dem Tod; für die Aufwendungen aus Anlass des Todes gilt § 12. ³Die Beihilfe wird demjenigen gewährt, der die Originalbelege zuerst vorlegt; dies gilt auch für Aufwendungen aus Anlass des Todes, für die abweichend von § 12 Abs. 1 ebenfalls Ausgabebelege vorzulegen sind.

(2) ¹Andere als die in Absatz 1 genannten natürlichen Personen sowie juristische Personen erhalten die Beihilfe nach Absatz 1, soweit sie die von dritter Seite in Rechnung gestellten Aufwendungen bezahlt haben und die Originalbelege vorlegen. ²Sind diese Personen Erben des Beihilfeberechtigten, erhalten sie eine Beihilfe auch zu Aufwendungen des Erblassers, die von diesem bezahlt worden sind. ³Die Beihilfe darf zusammen mit Sterbe- und Bestattungsgeldern sowie sonstigen Leistungen, die zur Deckung der in Rechnung gestellten Aufwendungen bestimmt sind, die tatsächlich entstandenen Aufwendungen nicht übersteigen.

§ 17

Verfahren

(1) ¹Beihilfen müssen vom Beihilfeberechtigten schriftlich beantragt werden. ²Es sind die vom Bundesministerium des Innern herausgegebenen Formblätter zu verwenden; zulässig sind auch amtliche EDV-Ausdrucke.

(2) ¹Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn die mit dem Antrag geltend gemachten Aufwendungen insgesamt mehr als 200,00 Euro betragen. ²Erreichen die Aufwendungen aus zehn Monaten diese Summe nicht, kann abweichend von Satz 1 auch hierfür eine Beihilfe gewährt werden, wenn diese Aufwendungen 15,00 Euro übersteigen.

(3) ¹Beihilfen werden nur zu den Aufwendungen gewährt, die durch Belege nachgewiesen sind, soweit nichts anderes bestimmt ist. ²Würden mehreren Beihilfeberechtigten zu denselben Aufwendungen Beihilfen zustehen, wird eine Beihilfe nur dem gewährt, der die Originalbelege zuerst vorlegt; dies gilt auch für die Gewährung von Beihilfen zu Aufwendungen für Halbweisen.

(4) ¹Die Beihilfeanträge sind unter Beifügung der Belege der Festsetzungsstelle vorzulegen. ²Die bei der Bearbeitung der Beihilfen bekannt gewordenen Angelegenheiten sind geheimzuhalten. ³Sie dürfen nur für den Zweck verwandt werden, für den sie bekanntgegeben sind, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Berechtigung oder Verpflichtung zur Offenbarung oder der Beihilfeberechtigte oder der Angehörige ist damit schriftlich einverstanden.

(5) ¹Als Festsetzungsstellen entscheiden

1. die obersten Dienstbehörden über die Anträge ihrer Bediensteten und der Leiter der ihnen unmittelbar nachgeordneten Behörden,
2. die den obersten Dienstbehörden unmittelbar nachgeordneten Behörden über die Anträge der Bediensteten ihres Geschäftsbereichs,
3. die Pensionsregelungsbehörden über die Anträge der Versorgungsempfänger.

²Die obersten Dienstbehörden können die Zuständigkeit für ihren Geschäftsbereich abweichend regeln.

(6) Die Belege sind vor Rückgabe an den Beihilfeberechtigten von der Festsetzungsstelle als für Beihilfezwecke verwendet kenntlich zu machen.

7) Dem Beihilfeberechtigten können Abschlagszahlungen geleistet werden.

(8) Ist in den Fällen des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 Abs. 2 Nr. 2 die vorherige Anerkennung der Beihilfefähigkeit unterblieben, wird eine Beihilfe nur gewährt, wenn das Versäumnis entschuldbar ist und die sachlichen Voraussetzungen für eine Anerkennung der Beihilfefähigkeit nachgewiesen sind.

(9) ¹Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Entstehen der Aufwendungen oder der Ausstellung der Rechnung beantragt wird. ²Für den Beginn der Frist ist bei Beihilfen nach § 9 Abs. 4 Satz 2 der letzte Tag des Monats, in dem die Pflege erbracht wurde, nach § 11 Abs. 2 der Tag der Geburt, der Annahme als Kind oder der Aufnahme in den Haushalt, nach § 12 Abs. 1 der Tag des Ablebens und bei Aufwendungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 der Tag der Beendigung der Heilkur maßgebend. ³Hat ein Sozialhilfeträger vorgeleistet, beginnt die Frist mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Sozialhilfeträger die Aufwendungen bezahlt.

§ 18

Übergangs- und Schlussvorschriften

(1) ¹Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschrift vorhandenen Empfänger von Versorgungsbezügen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und deren berücksichtigungsfähige Ehegatten sowie Witwen und Witwer (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) und die in § 61 Abs. 2 Satz 2, 3 Beamtenversorgungsgesetz bezeichneten Waisen findet § 15 keine Anwendung, wenn diese Personen in dem genannten Zeitpunkt in einem Festkostentarif einer privaten Krankenversicherung versichert sind und solange dieser Tarif beibehalten wird.

(2) ^{*)} Für Personen, die am 31. März 1959 nicht versichert waren, das 60. Lebensjahr zu diesem Zeitpunkt vollendet und bis zum 31. Dezember 1959 nachgewiesen hatten, dass sie von keiner Krankenversicherung mehr aufgenommen werden, können die bisherigen, nach Nummer 13 Abs. 8 Ziff. 2 der Beihilfevorschriften vom 13. März 1959 erhöhten Bemessungssätze auch weiterhin angewendet werden.

(3) Ist der Tod eines Beihilfeberechtigten während einer Dienstreise oder einer Abordnung oder vor der Ausführung eines dienstlich bedingten Umzuges außerhalb des Familienwohnsitzes des Verstorbenen eingetreten, sind die Kosten der Überführung der Leiche oder Urne ohne die Beschränkung des § 12 Abs. 2 beihilfefähig; der Bemessungssatz für diese Kosten beträgt 100 vom Hundert.

(4) § 2 Abs. 4 Nr. 3 und § 4 Abs. 4 gelten für Personen, denen Leistungen nach § 19 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin zustehen, nur dann, wenn sie diese Leistungen in Anspruch nehmen.

(5) Das Bundesministerium des Innern regelt nach Anhörung des Auswärtigen Amtes, mit welchen Abweichungen diese Verwaltungsvorschriften auf die in das Ausland abgeordneten Beamten und die Beamten mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland anzuwenden sind.

(6) Diese Verwaltungsvorschriften gelten nicht für die Deutsche Bundesbahn und diejenigen Beamten des Bundes-eisenbahnvermögens, die zum Zeitpunkt der Zusammenführung der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Reichsbahn Beamte der Deutschen Bundesbahn waren.

*) durch Zeitablauf gegenstandslos

(7) Die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation und dem Bundesministerium des Innern für die A-Mitglieder der Postbeamtenkrankenkasse besondere Vorschriften erlassen.

Artikel 2

Aufwendungen bei Empfängnisregelung, nicht rechtswidrigem Schwangerschaftsabbruch und nicht rechtswidriger Sterilisation

(1) Beihilfefähig nach Artikel 1 sind auch die Aufwendungen

1. für die ärztliche Beratung über Fragen der Empfängnisregelung einschließlich hierzu erforderlicher ärztlicher Untersuchungen und die Verordnung von empfängnisregelnden Mitteln,
2. aus Anlaß eines beabsichtigten Schwangerschaftsabbruchs für die ärztliche Beratung über die Erhaltung oder den nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft,
3. für die ärztliche Untersuchung und Begutachtung zur Feststellung der Voraussetzungen für einen nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch oder eine nicht rechtswidrige Sterilisation.

(2) Aus Anlaß eines nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs oder einer nicht rechtswidrigen Sterilisation sind nach Maßgabe des Artikels 1 beihilfefähig die in Artikel 1 § 6 Abs. 1 Nr. 1, 2, 6, 8 bis 10 Buchstabe a bezeichneten Aufwendungen.

(3) Artikel 1 §§ 14, 15 und 17 findet Anwendung.

*

Anlage 1

(zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 BhV)

Ambulant durchgeführte psychotherapeutische Behandlungen und Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung

1. Allgemeines

1.1 ¹Im Rahmen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BhV sind Aufwendungen für ambulante psychotherapeutische Leistungen mittels wissenschaftlich anerkannter Verfahren nach den Abschnitten B und G des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) nach Maßgabe der folgenden Nummern 2 bis 4 beihilfefähig.

²Die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen im Rahmen einer stationären Krankenhaus- oder Sanatoriumsbehandlung wird hierdurch nicht eingeschränkt.

1.2 ¹Zur Ausübung von Psychotherapie gehören nicht psychologische Tätigkeiten, die die Aufarbeitung und Überwindung sozialer Konflikte oder sonstige Zwecke außerhalb der Heilkunde zum Gegenstand haben. ²Deshalb sind Aufwendungen für Behandlungen, die zur schulischen, beruflichen oder sozialen Anpassung (z.B. zur Berufsförderung oder zur Erziehungsberatung) bestimmt sind, nicht beihilfefähig.

1.3 Gleichzeitige Behandlungen nach den Nummern 2, 3 und 4 schließen sich aus.

2. Tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie

2.1 ¹Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen der tiefenpsychologisch fundierten und der analytischen Psychotherapie nach den Nummern 860 bis 865 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ sind nur dann beihilfefähig, wenn

- die vorgenommene Tätigkeit der Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, dient und
- beim Patienten nach Erhebung der biographischen Anamnese, gegebenenfalls nach höchstens fünf probatorischen Sitzungen, die Voraussetzungen für einen Behandlungserfolg gegeben sind und
- die Festsetzungsstelle vor Beginn der Behandlung die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen aufgrund der Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters zur Notwendigkeit und zu Art und Umfang der Behandlung anerkannt hat.

²Die Aufwendungen für die biographische Anamnese (Nummer 860 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ) und höchstens fünf probatorische Sitzungen sind beihilfefähig. ³Dies gilt auch dann, wenn sich eine psychotherapeutische Behandlung als nicht notwendig erweist.

2.2 Indikationen zur Anwendung tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie sind nur:

- psychoneurotische Störungen (z.B. Angstneurosen, Phobien, neurotische Depressionen, Konversionsneurosen),
- vegetativ-funktionelle und psychosomatische Störungen mit gesicherter psychischer Ätiologie,
- Abhängigkeit von Alkohol, Drogen oder Medikamenten nach vorangegangener Entgiftungsbehandlung, das heißt im Stadium der Entwöhnung unter Abstinenz,
- seelische Behinderung aufgrund frühkindlicher emotionaler Mangelzustände, in Ausnahmefällen seelische Behinderungen, die im Zusammenhang mit frühkindlichen körperlichen Schädigungen oder Missbildungen stehen,
- seelische Behinderung als Folge schwerer chronischer Krankheitsverläufe, sofern sie noch einen Ansatz für die Anwendung von Psychotherapie bietet (z.B. chronisch verlaufende rheumatische Erkrankungen, spezielle Formen der Psychosen),
- seelische Behinderung aufgrund extremer Situationen, die eine schwere Beeinträchtigung der Persönlichkeit zur Folge hatten (z.B. schicksalhafte psychische Traumen),
- seelische Behinderung als Folge psychotischer Erkrankungen, die einen Ansatz für spezifische psychotherapeutische Interventionen erkennen lassen.

2.3 ¹Die Aufwendungen für eine Behandlung sind je Krankheitsfall nur in folgendem Umfang beihilfefähig:

2.3.1 bei tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie 50 Stunden, bei Gruppenbehandlung 40 Doppelstunden, darüber hinaus in besonderen Fällen nach einer erneuten eingehenden Begründung des Therapeuten und der vorherigen Anerkennung entsprechend Nummer 2.1 weitere 30 Stunden, bei Gruppenbehandlung weitere 20 Doppelstunden. ²Zeigt sich bei der Therapie, dass das Behandlungsziel innerhalb der

- Stundenzahl nicht erreicht wird, kann in medizinisch besonders begründeten Einzelfällen eine weitere begrenzte Behandlungsdauer von höchstens 20 Sitzungen anerkannt werden. ³Voraussetzung für die Anerkennung ist das Vorliegen einer Erkrankung nach Nummer 2.2, die nach ihrer besonderen Symptomatik und Struktur eine besondere tiefenpsychologisch fundierte Bearbeitung erfordert und eine hinreichende Prognose über das Erreichen des Behandlungsziels erlaubt. ⁴Die Anerkennung, die erst im letzten Behandlungsabschnitt erfolgen darf, erfordert eine Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters;
- 2.3.2 bei analytischer Psychotherapie 80 Stunden, bei Gruppenbehandlung 40 Doppelstunden, darüber hinaus nach jeweils einer erneuten eingehenden Begründung des Therapeuten und der vorherigen Anerkennung entsprechend Nummer 2.1 weitere 80 Stunden, bei Gruppenbehandlung weitere 40 Doppelstunden, in besonderen Ausnahmefällen nochmals weitere 80 Stunden, bei Gruppenbehandlung weitere 40 Doppelstunden. ²Zeigt sich bei der Therapie, dass das Behandlungsziel innerhalb der Stundenzahl noch nicht erreicht wird, kann in medizinisch besonders begründeten Einzelfällen eine weitere begrenzte Behandlungsdauer anerkannt werden. ³Voraussetzung für die Anerkennung ist das Vorliegen einer Erkrankung nach Nummer 2.2, die nach ihrer besonderen Symptomatik und Struktur eine besondere analytische Bearbeitung erfordert und eine hinreichende Prognose über das Erreichen des Behandlungsziels erlaubt. ⁴Die Anerkennung, die erst im letzten Behandlungsabschnitt erfolgen darf, erfordert eine Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters;
- 2.3.3 bei tiefenpsychologisch fundierter oder analytischer Psychotherapie von Kindern 70 Stunden, bei Gruppenbehandlung 40 Doppelstunden, darüber hinaus nach einer erneuten eingehenden Begründung des Therapeuten und der vorherigen Anerkennung entsprechend Nummer 2.1, weitere 50 Stunden, bei Gruppenbehandlung weitere 20 Doppelstunden; in besonderen Ausnahmefällen nochmals weitere 30 Stunden, bei Gruppenbehandlung weitere 15 Doppelstunden. ²Zeigt sich bei der Therapie, dass das Behandlungsziel innerhalb der Stundenzahl noch nicht erreicht wird, kann in medizinisch besonders begründeten Einzelfällen eine weitere begrenzte Behandlungsdauer anerkannt werden. ³Voraussetzung für die Anerkennung ist das Vorliegen einer Erkrankung nach Nummer 2.2, die nach ihrer besonderen Symptomatik und Struktur eine besondere analytische Bearbeitung erfordert und eine hinreichende Prognose über das Erreichen des Behandlungsziels erlaubt. ⁴Die Anerkennung, die erst im letzten Behandlungsabschnitt erfolgen darf, erfordert eine Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters;
- 2.3.4 bei tiefenpsychologisch fundierter oder analytischer Psychotherapie von Jugendlichen 70 Stunden, bei Gruppenbehandlung 40 Doppelstunden, darüber hinaus nach einer erneuten eingehenden Begründung des Therapeuten und der vorherigen Anerkennung entsprechend Nummer 2.1 weitere 60 Stunden, bei Gruppenbehandlung weitere 30 Doppelstunden, in besonderen Ausnahmefällen nochmals weitere 50 Stunden, bei Gruppenbehandlung weitere 20 Doppelstunden. ²Zeigt sich bei der Therapie, dass das Behandlungsziel innerhalb der Stundenzahl noch nicht erreicht wird, kann in medizinisch besonders begründeten Einzelfällen eine weitere begrenzte Behandlungsdauer anerkannt werden. ³Voraussetzung für die Anerkennung ist das Vorliegen einer Erkrankung nach Nummer 2.2, die nach ihrer besonderen Symptomatik und Struktur eine besondere analytische Bearbeitung erfordert und eine hinreichende Prognose über das Erreichen des Behandlungsziels erlaubt. ⁴Die Anerkennung, die erst im letzten Behandlungsabschnitt erfolgen darf, erfordert eine Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters;
- 2.3.5 bei einer die tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen begleitenden Einbeziehung ihrer Bezugspersonen in der Regel im Verhältnis 1 zu 4. ²Abweichungen bedürfen der Begründung. ³Bei Vermehrung der Begleittherapie sind die Leistungen bei den Leistungen für das Kind oder den Jugendlichen abzuziehen.
- 2.4.1 ¹Wird die Behandlung durch einen ärztlichen Psychotherapeuten durchgeführt, muss dieser Facharzt für Psychotherapeutische Medizin, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder Arzt mit der Bereichs- oder Zusatzbezeichnung „Psychotherapie“ oder „Psychoanalyse“ sein. ²Ein Facharzt für Psychotherapeutische Medizin oder für Psychiatrie und Psychotherapie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie sowie ein Arzt mit der Bereichsbezeichnung „Psychotherapie“ kann nur tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (Nummern 860 bis 862 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ) erbringen. ³Ein Arzt mit der Bereichs- oder Zusatzbezeichnung „Psychoanalyse“ oder mit der vor dem 1. April 1984 verliehenen Bereichsbezeichnung „Psychotherapie“ kann auch analytische Psychotherapie (Nummern 863, 864 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ) erbringen.
- 2.4.2.1 Ein Psychologischer Psychotherapeut mit einer Approbation nach § 2 Psychotherapeutengesetz – PsychThG - kann Leistungen für diejenige anerkannte Psychotherapieform erbringen, für die er eine vertiefte Ausbildung erfahren hat (tiefenpsychologisch fundierte und/oder analytische Psychotherapie).
- 2.4.2.2 ¹Wird die Behandlung durch einen Psychologischen Psychotherapeuten mit einer Approbation nach § 12 PsychThG durchgeführt, muss er
- zur vertragsärztlichen Versorgung der gesetzlichen Krankenkassen zugelassen oder
 - in das Arztregister eingetragen sein oder
 - über eine abgeschlossene Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie an einem bis zum 31. Dezember 1998 von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungsinstitut verfügen.
- ²Ein Psychologischer Psychotherapeut kann nur Leistungen für diejenige Psychotherapieform (tiefenpsychologisch fundierte und/oder analytische Psychotherapie) erbringen, für die er zur vertragsärztlichen Versorgung der gesetzlichen Krankenkassen zugelassen oder in das Arztregister eingetragen ist. ³Ein Psychologischer Psychotherapeut, der über eine abgeschlossene Ausbildung an einem anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungsinstitut verfügt,

kann tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie erbringen (Nummern 860, 861 und 863 GOÄ).

2.4.3.1 Ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut mit einer Approbation nach § 2 PsychThG kann Leistungen für diejenige Psychotherapieform bei Kindern und Jugendlichen erbringen, für die er eine vertiefte Ausbildung erfahren hat (tiefenpsychologisch fundierte und/oder analytische Psychotherapie).

2.4.3.2 ¹Wird die Behandlung von Kindern und Jugendlichen von einem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit einer Approbation nach § 12 PsychThG durchgeführt, muss er

- zur vertragsärztlichen Versorgung der gesetzlichen Krankenkassen zugelassen oder in das Arztregister eingetragen sein oder
- über eine abgeschlossene Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie an einem bis zum 31. Dezember 1998 von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungsinstitut für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie verfügen.

²Ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut kann nur Leistungen für diejenige Psychotherapieform (tiefenpsychologisch fundierte und/oder analytische Psychotherapie) erbringen, für die er zur vertragsärztlichen Versorgung der gesetzlichen Krankenkassen zugelassen oder in das Arztregister eingetragen ist. ³Ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut, der über eine abgeschlossene Ausbildung an einem anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungsinstitut für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie verfügt, kann tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie erbringen (Nummern 860, 861 und 863 GOÄ).

2.4.4 ¹Die fachliche Befähigung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen ist, sofern die Behandlung nicht durch einen Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder durch einen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erfolgt, neben der Berechtigung nach den Nummern 2.4.1, 2.4.2.1 oder 2.4.2.2, durch eine entsprechende Berechtigung einer Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen.

²Die fachliche Befähigung für Gruppenbehandlungen ist, sofern die Behandlung nicht durch einen Facharzt für Psychotherapeutische Medizin erfolgt, neben der Berechtigung nach den Nummern 2.4.1, 2.4.2.1 oder 2.4.2.2, durch eine entsprechende Berechtigung einer Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen.

2.5 Erfolgt die Behandlung durch Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, muss spätestens nach den probatorischen Sitzungen und vor der Begutachtung von einem Arzt der Nachweis einer somatischen (organischen) Abklärung erbracht werden (Konsiliarbericht).

3 Verhaltenstherapie

3.1 ¹Aufwendungen für eine Verhaltenstherapie nach den Nummern 870 und 871 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ sind nur dann beihilfefähig, wenn

- die vorgenommene Tätigkeit der Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, dient und

- beim Patienten nach Erstellen einer Verhaltensanalyse und gegebenenfalls nach höchstens fünf probatorischen Sitzungen die Voraussetzungen für einen Behandlungserfolg gegeben sind und

- die Festsetzungsstelle vor Beginn der Behandlung die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen aufgrund der Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters zur Notwendigkeit und zu Art und Umfang der Behandlung anerkannt hat.

²Die Aufwendungen für höchstens fünf probatorische Sitzungen einschließlich des Erstellens der Verhaltensanalyse sind beihilfefähig. ³Dies gilt auch dann, wenn sich die Verhaltenstherapie als nicht notwendig erweist.

⁴Von dem Anerkennungsverfahren ist abzusehen, wenn der Festsetzungsstelle nach den probatorischen Sitzungen die Feststellung des Therapeuten vorgelegt wird, dass bei Einzelbehandlung die Behandlung bei je mindestens 50minütiger Dauer nicht mehr als zehn Sitzungen sowie bei Gruppenbehandlung bei je mindestens 100minütiger Dauer nicht mehr als 20 Sitzungen erfordert. ⁵Muss in besonders begründeten Ausnahmefällen die Behandlung über die festgestellte Zahl dieser Sitzungen hinaus verlängert werden, ist die Festsetzungsstelle hiervon unverzüglich zu unterrichten. ⁶Aufwendungen für weitere Sitzungen sind nur nach vorheriger Anerkennung durch die Festsetzungsstelle aufgrund der Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters zur Notwendigkeit und zu Art und Umfang der Behandlung beihilfefähig.

3.2 Indikationen zur Anwendung der Verhaltenstherapie sind nur:

- psychoneurotische Störungen (z.B. Angstneurosen, Phobien),
- vegetativ-funktionelle Störungen mit gesicherter psychischer Ätiologie,
- Abhängigkeit von Alkohol, Drogen oder Medikamenten nach vorangegangener Entgiftungsbehandlung, das heißt im Stadium der Entwöhnung unter Abstinenz,
- seelische Behinderung als Folge schwerer chronischer Krankheitsverläufe, sofern sie noch einen Ansatzpunkt für die Anwendung von Verhaltenstherapie bietet,
- seelische Behinderung aufgrund extremer Situationen, die eine schwere Beeinträchtigung der Persönlichkeit zur Folge hatten (z.B. schicksalhafte psychische Traumen),
- seelische Behinderung aufgrund frühkindlicher emotionaler Mangelzustände, in Ausnahmefällen seelische Behinderungen, die im Zusammenhang mit frühkindlichen körperlichen Schädigungen oder Missbildungen stehen,
- seelische Behinderung als Folge psychotischer Erkrankungen, die einen Ansatz für spezifische verhaltenstherapeutische Interventionen – besonders auch im Hinblick auf die Reduktion von Risikofaktoren für den Ausbruch neuer psychotischer Episoden – erkennen lassen.

- 3.3 ¹Die Aufwendungen für eine Behandlung sind nur in dem Umfang beihilfefähig, wie deren Dauer je Krankheitsfall in Einzelbehandlung
- 40 Sitzungen,
 - bei Behandlung von Kindern und Jugendlichen einschließlich einer notwendigen begleitenden Behandlung ihrer Bezugspersonen 50 Sitzungen
- nicht überschreiten.
- ²Bei Gruppenbehandlung mit einer Teilnehmerzahl von höchstens acht Personen und einer Dauer von mindestens 100 Minuten sind die Aufwendungen für 40 Sitzungen beihilfefähig. ³Zeigt sich bei der Therapie, dass das Behandlungsziel innerhalb der Stundenzahl nicht erreicht wird, kann in medizinisch besonders begründeten Fällen eine weitere Behandlungsdauer von höchstens 40 weiteren Sitzungen anerkannt werden. ⁴Voraussetzung für die Anerkennung ist das Vorliegen einer Erkrankung nach Nummer 3.2, die nach ihrer besonderen Symptomatik und Struktur eine besondere Bearbeitung erfordert und eine hinreichend gesicherte Prognose über das Erreichen des Behandlungsziels erlaubt. ⁵Die Anerkennung erfordert eine Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters.
- 3.4.1 ¹Wird die Behandlung durch einen ärztlichen Psychotherapeuten durchgeführt, muss dieser Facharzt für Psychotherapeutische Medizin, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder Arzt mit der Bereichs- oder Zusatzbezeichnung „Psychotherapie“ sein. ²Ärztliche Psychotherapeuten können die Behandlung durchführen, wenn sie den Nachweis erbringen, dass sie während ihrer Weiterbildung schwerpunktmäßig Kenntnisse und Erfahrungen in Verhaltenstherapie erworben haben.
- 3.4.2.1 Ein Psychologischer Psychotherapeut mit einer Approbation nach § 2 PsychTG kann Verhaltenstherapie erbringen, wenn er dafür eine vertiefte Ausbildung erfahren hat.
- 3.4.2.2 Wird die Behandlung durch einen Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit einer Approbation nach § 12 PsychThG durchgeführt, muss er
- zur vertragsärztlichen Versorgung der gesetzlichen Krankenkassen zugelassen oder
 - in das Arztregister eingetragen sein oder
 - über eine abgeschlossene Ausbildung in Verhaltenstherapie an einem bis zum 31. Dezember 1998 von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung anerkannten verhaltenstherapeutischen Ausbildungsinstitut verfügen.
- 3.4.3 ¹Die fachliche Befähigung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen ist, sofern die Behandlung nicht durch einen Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder durch einen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erfolgt, neben der Berechtigung nach den Nummern 3.4.1, 3.4.2.1 oder 3.4.2.2, durch eine entsprechende Berechtigung einer Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen.
- ²Die fachliche Befähigung für Gruppenbehandlungen ist, sofern die Behandlung nicht durch einen Facharzt für Psychotherapeutische Medizin erfolgt,
- neben der Berechtigung nach den Nummern 3.4.1, 3.4.2.1 oder 3.4.2.2, durch eine entsprechende Berechtigung einer Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen.
- 3.5 Erfolgt die Behandlung durch Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, muss spätestens nach den probatorischen Sitzungen und vor der Begutachtung von einem Arzt der Nachweis einer somatischen (organischen) Abklärung erbracht werden (Konsiliarbericht).
- 4 Psychosomatische Grundversorgung
- Die psychosomatische Grundversorgung umfasst verbale Interventionen im Rahmen der Nummer 849 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ und die Anwendung übender und suggestiver Verfahren nach den Nummern 845 bis 847 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ (autogenes Training, Jacobsonsche Relaxationstherapie, Hypnose).
- 4.1 ¹Aufwendungen für Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung sind nur dann beihilfefähig, wenn bei einer entsprechenden Indikation die Behandlung der Besserung oder der Heilung einer Krankheit dient und deren Dauer je Krankheitsfall die folgenden Stundenzahlen nicht überschreitet:
- bei verbaler Intervention als einzige Leistung zehn Sitzungen;
 - bei autogenem Training und bei der Jacobsonschen Relaxationstherapie als Einzel- oder Gruppenbehandlung zwölf Sitzungen;
 - bei Hypnose als Einzelbehandlung zwölf Sitzungen.
- ²Neben den Aufwendungen für eine verbale Intervention im Rahmen der Nummer 849 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ sind Aufwendungen für körperbezogene Leistungen des Arztes beihilfefähig.
- 4.2 Aufwendungen für eine verbale Intervention sind ferner nur beihilfefähig, wenn die Behandlung von einem Facharzt für Allgemeinmedizin (auch praktischer Arzt), Facharzt für Augenheilkunde, Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten, Facharzt für Innere Medizin, Facharzt für Kinderheilkunde, Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Facharzt für Neurologie, Facharzt für Phoniatrie und Pädaudiologie, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, Facharzt für psychotherapeutische Medizin oder Facharzt für Urologie durchgeführt wird.
- 4.3 Aufwendungen für übende und suggestive Verfahren (autogenes Training, Jacobsonsche Relaxationstherapie, Hypnose) sind nur dann beihilfefähig, wenn die Behandlung von einem Arzt, Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erbracht werden, soweit dieser über entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung übender und suggestiver Verfahren verfügt.
- 4.4 ¹Eine verbale Intervention kann nicht mit übenden und suggestiven Verfahren in derselben Sitzung durchgeführt werden. ²Autogenes Training, Jacobsonsche Relaxationstherapie und Hypnose können während eines Krankheitsfalles nicht nebeneinander durchgeführt werden.

- 5 Nicht beihilfefähige Behandlungsverfahren
- ¹Aufwendungen für die nachstehenden Behandlungsverfahren sind nicht beihilfefähig:
- Familietherapie, funktionelle Entspannung nach M. Fuchs, Gesprächspsychotherapie (z.B. nach Rogers), Gestalttherapie, körperbezogene Therapie, konzentrierte Bewegungstherapie, Logotherapie, Musiktherapie, Heileurhythmie, Psychodrama, respiratorisches Biofeedback, Transaktionsanalyse, neuropsychologische Behandlung.
- ²Katathymes Bilderleben ist nur im Rahmen eines übergeordneten tiefenpsychologischen Therapiekonzepts beihilfefähig.
- ³Rational Emotive Therapie nur im Rahmen eines umfassenden verhaltenstherapeutischen Behandlungskonzepts beihilfefähig.

Anlage 2

(zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 BhV)

Aufwendungen für zahnärztliche Leistungen

Im Rahmen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 sind Aufwendungen für zahnärztliche Leistungen nach den folgenden Maßgaben beihilfefähig.

1. Zahntechnische Leistungen

Die bei einer zahnärztlichen Behandlung nach den Abschnitten C Nummern 213 bis 232, F und K des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte entstandenen Aufwendungen für zahntechnische Leistungen, Edelmetalle und Keramik – außer Glaskeramik, nach Nummer 7 Buchstabe b – sind zu 60 vom Hundert beihilfefähig.
2. Kieferorthopädische Leistungen

Aufwendungen für kieferorthopädische Leistungen sind beihilfefähig, wenn

 - die behandelte Person bei Behandlungsbeginn das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat; die Altersbegrenzung gilt nicht bei schweren Kieferanomalien, die eine kombinierte kieferchirurgische und kieferorthopädische Behandlung erfordern,
 - ein Heil- und Kostenplan vorgelegt wird.
3. Funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen

¹Aufwendungen für funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen sind nur beihilfefähig bei Vorliegen folgender Indikationen:

 - Kiefergelenk- und Muskelerkrankungen (Myoarthropathien),
 - Zahnbetterkrankungen – Parodontopathien – ,
 - umfangreiche Gebiss-Sanierung, d.h. wenn in jedem Kiefer mindestens die Hälfte der Zähne eines natürlichen Gebisses sanierungsbedürftig ist und die richtige Schlussbissstellung nicht mehr auf andere Weise feststellbar ist,
 - umfangreiche kieferorthopädische Maßnahmen.

²Außerdem ist der erhobene Befund mit dem nach Nummer 800 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte vorgeschriebenen Formblatt zu belegen.

4. Implantologische Leistungen

¹Aufwendungen für implantologische Leistungen einschließlich aller damit verbundenen weiteren zahnärztlichen Leistungen sind nur bei Vorliegen einer der folgenden Indikationen beihilfefähig:

 - a) Einzelzahnücke, wenn beide benachbarten Zähne intakt und nicht überkronungsbedürftig sind,
 - b) Freierlücke, wenn mindestens die Zähne acht und sieben fehlen,
 - c) Fixierung einer Totalprothese.

²Aufwendungen für mehr als zwei Implantate pro Kiefer, einschließlich vorhandener Implantate, sind nur bei Einzelzahnücken oder mit besonderer Begründung zur Fixierung von Totalprothesen beihilfefähig; Aufwendungen für mehr als vier Implantate pro Kiefer, einschließlich vorhandener Implantate, sind von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen.
5. Aufwendungen für große Brücken und Verbindungselemente

¹Für große Brücken sind die Aufwendungen für bis zu vier fehlenden Zähnen je Kiefer oder bis zu drei fehlenden Zähnen je Seitenzahnggebiet beihilfefähig. ²Für Verbindungselemente sind die Aufwendungen für bis zu zwei Verbindungselementen, bei einem Restzahnbestand von höchstens drei Zähnen bis zu drei Verbindungselementen, je Kiefer bei Kombinationsversorgungen, beihilfefähig.

³Werden durch mehrere Einzelbrücken je Kiefer im Einzelnen nicht mehr als drei beziehungsweise vier fehlende Zähne, insgesamt aber mehr als vier fehlende Zähne ersetzt, sind die Aufwendungen beihilfefähig.
6. Wartezeit für Beamte auf Widerruf

¹Aufwendungen für prothetische Leistungen (Abschnitt F des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte), Inlays und Zahnkronen (Abschnitt C Nummern 214 bis 217, 220 bis 224 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte), funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen (Abschnitt J des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte) sowie implantologische Leistungen (Abschnitt K des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte) sind für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen nicht beihilfefähig. ²Dies gilt nicht, wenn die Leistungen auf einem Unfall beruhen, der während der Zeit des Vorbereitungsdienstes eingetreten ist. ³Dies gilt ferner nicht, wenn der Beihilfeberechtigte zuvor drei oder mehr Jahre ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt gewesen ist.
7. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für
 - a) Leistungen, die auf der Grundlage einer Vereinbarung nach § 2 Abs. 3 der Gebührenordnung für Zahnärzte erbracht werden,
 - b) Glaskeramik einschließlich der anfallenden Nebenkosten, wie Charakterisierung.

Anlage 3

(zu § 6 Abs. 1 Nr. 4 BhV)

Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sowie für Körperersatzstücke

1. Die notwendigen und angemessenen Aufwendungen für die Anschaffung der Hilfsmittel und Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sind - ggf. im Rahmen der Höchstbeträge - beihilfefähig, wenn sie vom Arzt schriftlich verordnet und nachstehend aufgeführt sind:

Abduktionslagerungskeil
 Absauggerät (z. B. bei Kehlkopferkrankung)
 Adaptionen für diverse Gebrauchsgegenstände (z. B. bei Schwerstbehinderten zur Erleichterung der Körperpflege und zur Nahrungsaufnahme, Universalhalter)
 Alarmgerät für Epileptiker
 Anatomische Brillenfassung
 Anti-Varus-Schuh
 Anus-praeter-Versorgungsartikel
 Anzieh-/Ausziehhilfen
 Aquamat
 Armmanschette
 Armtragegurt/-tuch
 Arthrodesensitzkissen/-sitzkoffer (Nielsen)/-stuhl
 Atomiseur (zur Medikamenten-Aufsprüfung)
 Aufrichteschlaufe
 Auftriebshilfe (bei Schwerstbehinderten)
 Augenbadewanne/-dusche/-spülglas/-flasche/-pinsel/-pipette/-stäbchen
 Augenschielklappe, auch als Folie

Badestrumpf
 Badewannensitz (nur bei Schwerstbehinderung, Totalendoprothese, Hüftgelenk-Luxations-Gefahr, Polyarthritits)
 Badewannenverkürzer
 Ballspritze
 Behinderten-Dreirad
 Bestrahlungsmaske für ambulante Strahlentherapie
 Bettnässer-Weckgerät
 Beugebandage
 Billroth-Batist-Lätzchen
 Blasenfistelbandage
 Blindenführhund (einschl. Geschirr, Hundeleine, Halsband, Maulkorb)
 Blindenleitgerät (Ultraschallbrille, Ultraschall-Leitgerät)
 Blindenschriftmaschine
 Blindenstock/-langstock/-taststock
 Blutlanzette
 Blutzuckermessgerät
 Bracelet
 Bruchband

Closett-Matratze (im häuslichen Bereich bei dauernder Bettlägerigkeit und bestehender Inkontinenz)
 Communicator (bei dysarthrischen Sprachstörungen)

Dekubitus-Schutzmittel (z. B. Auf-/Unterlagen für das Bett, Spezialmatratzen, Keile, Kissen, Auf-/Unterlagen für den Rollstuhl, Schützer für Ellenbogen,

Unterschenkel und Füße)
 Delta-Gehrad
 Drehscheibe, Umsetzhilfen
 Druckbeatmungsgerät
 Duschsitz/-stuhl

Einlagen (orthopädische)
 Einmal-Schutzhose bei Querschnittgelähmten
 Ekzem-Manschette
 Epicondylitisbandage/-spange mit Pelotten
 Ergometer nach Herzinfarkt bei Notwendigkeit einer exakten Leistungskontrolle, jedoch nicht Fahrradergometer
 Ernährungssonde

Fepo-Gerät (funktionelle elektronische Peroneus-Prothese)
 Fersenschutz (Kissen, Polster, Schale, Schoner)
 Fingerling
 Fingerschiene
 Fixationshilfen
 (Mini)Fonator

Gehgipsgalosche
 Gehhilfen und -übungsgeräte
 Gerät zur Behandlung mit elektromagnetischen Wechselfeldern bei atropher Pseudoarthrose, Endoprothesenlockerung, idiopathischer Hüftnekrose und verzögerter Knochenbruchheilung (in Verbindung mit einer sachgerechten chirurgischen Therapie)
 Gerät zur Behandlung von muskulären Inaktivitätsatrophien
 Gerät zur Elektrostimulationsbehandlung der idiopathischen Skoliose (Scolitron-Gerät, Skolitrosegerät)
 Gerät zur transkutanen Nervenstimulation (TNS-Gerät)
 Gesichtsteilersatzstücke (Ektoprothese, Epithese, Vorlege-Prothese)
 Gipsbett, Liegeschale
 Glasstäbchen
 Gummihose bei Blasen- oder/und Darminkontinenz
 Gummistrümpfe
 Halskrawatte, Hals-, Kopf-, Kinnstütze
 Handgelenkriemen
 Hebekissen
 Heimdialysegerät
 Helfende Hand, Scherenzange
 Herz-Atmungs-Überwachungsgerät (-monitor)
 Herzschrittmacher einschl. Kontrollgerät und Zubehör
 Hörgeräte (HdO, Taschengерäte, Hörbrillen, C.R.O.S.-Geräte, Infrarot-Kinnbügel-Hörer, drahtlose Hörhilfe, Otoplastik; IdO-Geräte bis zur Höhe der Kosten von HdO-Geräten)
 Hüftbandage (z. B. Hohmann-Bandage)

Impulsvibrator
 Infusionsbesteck bzw. -gerät und Zubehör
 Inhalationsgerät (auch Sauerstoff) und Zubehör, jedoch nicht Luftbefeuchter, -filter, -wäscher
 Innenschuh, orthopädischer
 Insulinapplikationshilfen und Zubehör (Insulindosiergerät, -pumpe, -injektor)

Ipos-Redressions-Korrektur-Schühchen	Reflektometer
Ipos-Vorfußentlastungsschuh	Rektophor
	Rollbrett
	Rutschbrett
Kanülen und Zubehör	Schaumstoff-Therapie-Schuhe, soweit die Aufwendungen 64,00 Euro übersteigen
Katheter und Zubehör, auch Ballonkatheter	Schede-Rad
Klumpfußschiene	Schrägliegebrett
Klumphandschiene	Schutzbrille für Blinde
Klyso	Schutzhelm für Behinderte
Knetmaterial für Übungszwecke bei cerebral-paretischen Kindern	Schwellstromapparat
Kniekappe/-bandage, Kreuzgelenkbandage	Segofix-Bandagensystem
Kniepolster/Knierutscher bei Unterschenkelamputation	Sitzkissen für Oberschenkelamputierte
Knöchel- und Gelenkstützen	Sitzschale, wenn Sitzkorsett nicht ausreicht
Körperersatzstücke einschl. Zubehör	Skolioseumkrümmungsbandage
Kompressionsstrümpfe/-strumpfhose	Spastikerhilfen (Gymnastik-/Übungsgeräte)
Koordinator nach Schielbehandlung	Sphinkter-Stimulator
Kopfring mit Stab, Kopfschreiber	Sprachverstärker nach Kehlkopfresektion
Kopfschützer	Spreizfußbandage
Krabbler für Spastiker	Spreizhose/-schale/-wagenaufsatz
Krampfaderbinde	Spritzen
Krankenfahrstuhl mit Zubehör	Stehübungsgerät
Krankenstock	Stomaversorgungsartikel, Sphinkter-Plastik
Kreuzstützbandage	Strickleiter
Krücke	Stubbies
	Stumpfschuhhülle
Latextrichter bei Querschnittlähmung	Stumpfstumpf
Leibbinde, jedoch nicht: Nieren-, Flanell- und Wärmeleibbinden	Suspensorium
Lesegeräte für Blinde/Optacon, computergesteuerte Lesegeräte mit Sprachausgabe als offene Systeme hinsichtlich behindertengerechter Mehraufwendungen	Symphysen-Gürtel
Lesehilfen (Leseständer, Blattwendestab, Blattwendegerät, Blattlesegerät, Auflagegestell)	(Talocrur) Sprunggelenkmanschette nach Dr. Grisar
Lichtsignalanlage für Gehörlose und hochgradig Schwerhörige	Teleskoprampe
Lifter (Krankenlifter, Multilift, Bad-Helfer, Krankenheber, Badewannenlifter)	Tinnitus-Masker, auch in Kombination mit Hörgeräten
Lispelsonde	Toilettenhilfen bei Schwerbehinderten
	Tracheostomaversorgungsartikel, auch Wasserschutzgerät (Larchel)
	Tragegurtsitz
Mangoldsche Schnürbandage	Übungsschiene
Maßschuhe, orthopädische, die nicht serienmäßig herstellbar sind, soweit die Aufwendungen 64,00 Euro übersteigen	Urinale
Milchpumpe, in Einzelfällen auch elektrisch betrieben	Urostomie-Beutel
Mundsperrer	
Mundstab/-greifstab	Vibrationstrainer bei Taubheit
	Wasserfeste Gehhilfe
	Wechseldruckgerät
	Wright-Peak-Flow-Meter
Narbenschützer	
	Zyklomat-Hormon-Pumpe und Set.
Orthese, Orthoprothese, Korrekturschienen, Korsetts u. ä., auch Haltemanschetten usw.	
Orthonyxie-Nagelkorrekturspange	2. Aufwendungen für Hilfsmittel und Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sind nur beihilfefähig, wenn die ersparten Behandlungskosten höher als die Anschaffungskosten sind oder die Anschaffung aus besonderen Gründen dringend geboten ist.
Orthopädische Zurichtungen an Konfektionsschuhen	3. Mieten für Hilfsmittel und Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sind beihilfefähig, soweit sie nicht höher als die entsprechenden Anschaffungskosten sind und sich dadurch eine Anschaffung erübrigt.
Pavlikbandage	4. Aufwendungen für den Ersatz eines unbrauchbar gewordenen Hilfsmittels oder Gerätes sind in der bisher-
Penisklemme	
Peronaeusschiene, Heidelberger Winkel	
Pflegebett in behindertengerechter Ausrüstung	
Polarimeter	
Quengelschiene	

- rigen Ausführung auch ohne ärztliche Verordnung beihilfefähig, wenn die Ersatzbeschaffung innerhalb von sechs Monaten seit dem Kauf erfolgt.
5. Aufwendungen für Reparaturen der Hilfsmittel und Geräte sind stets ohne ärztliche Verordnung beihilfefähig.
 6. ¹Aufwendungen für Betrieb und Unterhaltung der Hilfsmittel und Geräte sind beihilfefähig, soweit sie innerhalb eines Kalenderjahres über 100,00 Euro hinausgehen. ²Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für Batterien für Hörgeräte von Personen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, und für Pflege- und Reinigungsmittel für Kontaktlinsen.
 7. Aufwendungen für Bandagen, Einlagen und Hilfsmittel zur Kompressionstherapie sind für Personen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, in Höhe von 80 vom Hundert beihilfefähig.
 8. ¹Aufwendungen für ärztlich verordnete Perücken sind bis zum Betrag von 512,00 Euro beihilfefähig, wenn ein krankhafter entstellender Haarausfall (z. B. Alopecia areata), eine erhebliche Verunstaltung (z. B. infolge Schädelverletzung) oder ein totaler oder weitgehender Haarausfall bei männlichen Personen vor Vollendung des 25. Lebensjahres oder bei weiblichen Personen vorliegt. ²Die Aufwendungen für eine Zweiterücke sind nur beihilfefähig, wenn eine Perücke voraussichtlich länger als ein Jahr getragen werden muss. ³Die Aufwendungen für die erneute Beschaffung einer Perücke sind nur beihilfefähig, wenn seit der vorangegangenen Beschaffung mindestens vier Jahre vergangen sind, oder wenn sich bei Kindern vor Ablauf dieses Zeitraumes die Kopfform geändert hat.
 9. Zu den Hilfsmitteln gehören nicht Gegenstände, die nicht notwendig und angemessen (§ 5 Abs. 1), von geringem oder umstrittenem therapeutischen Nutzen oder geringem Abgabepreis (§ 6 Abs. 4 Nr. 3) sind oder der allgemeinen Lebenshaltung unterliegen, insbesondere:
 - Adimed-Stabil-Schuhe und vergleichbares Schuhwerk
 - Adju-Set/-Sano
 - Angorawäsche
 - Aqua-Therapie-Hose
 - Arbeitsplatte zum Rollstuhl
 - Augenheizkissen
 - Autofahrerrückenstütze
 - Autokindersitz
 - Autokofferraumlifter
 - Autolifter
 - Badewannengleitschutz/-kopfstütze/-matte
 - Bandagen (soweit nicht unter Nummer 1 aufgeführt)
 - Basalthermometer
 - Basisrampe
 - Bauchgurt
 - Behindertenstuhl „eibe“
 - Berkemannsandalen
 - Bestrahlungsgeräte/-lampen für ambulante Strahlentherapie
 - Bett/-brett/-füllung/-lagerungskissen/-platte/-rost/-stütze
 - Bett-Tisch
 - Bidet
 - Bill-Wanne
 - Blinden-Schreibsystem
 - Blinden-Uhr
 - Blutdruckmessgerät
 - Brückentisch
 - Corolle-Schuh
 - Dusche
 - Einkaufsnetz
 - Einmal-Handschuhe
 - Eisbeutel und -kompressen
 - Elektrische Schreibmaschine
 - Elektrische Zahnbürste
 - Elektrofahrzeuge (z. B. LARK, Graf Carello)
 - Elektro-Luftfilter
 - Elektronic-Muscle-Control (EMC 1000)
 - Elektronisches Notizbuch
 - Eß- und Trinkhilfen
 - Expander
 - Farberkennungsgerät
 - Fieberthermometer
 - (Funk-)Lichtwecker
 - Fußgymnastik-Rolle, Fußwippe (WIP-Venentrainer)
 - Ganter-Aktiv-Schuhe
 - (Mini)Garage für Krankenfahrzeuge
 - Handschuhe (soweit nicht unter Nummer 1 aufgeführt)
 - Handtrainer
 - Hängeliege
 - Hantel (Federhantel)
 - Hausnotrufsystem
 - Hautschutzmittel
 - Heimtrainer
 - Heizdecke/-kissen
 - Hilfsgeräte für die Hausarbeit
 - Holzsandalen
 - Höhensonne
 - Hörkissen
 - Hörkragen Akusta-Coletta
 - Intraschallgerät „NOVAFON“
 - Inuma-Gerät (alpha, beta, gamma)
 - Ionisierungsgeräte (z. B. Ionisator, Pollimed 100)
 - Ionopront, Permax-Sauerstoffzeuger
 - Katapultsitz
 - Katzenfell
 - Klingelleuchte (soweit nicht unter Nummer 1 erfasst)
 - Knickfußstrumpf
 - Knoche Natur-Bruch-Slip
 - Kolorimeter
 - Kommunikationssystem
 - Kraftfahrzeug einschl. behindertengerechter Umrüstung
 - Krankenbett (Ausnahme: Pflegebett und Antidekubitusbett)
 - Krankenunterlagen
 - Kreislaufgerät „Schiele“

Lagerungskissen/-stütze, außer Abduktionslagerungskeil		Zahnpflegemittel
Language-Master		Zehenkorrektursandale
Linguaduc-Schreibmaschine		Zweirad für Behinderte.
Luftpolsterschuhe	10.	¹ Über die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Hilfsmittel und Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle, die weder in dieser Anlage aufgeführt noch den aufgeführten Gegenständen vergleichbar sind, entscheidet die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern. ² Das Bundesministerium des Innern kann das Einvernehmen bei einzelnen Hilfsmitteln oder bei Gruppen von Hilfsmitteln allgemein erteilen. ³ Soweit das Einvernehmen allgemein erteilt ist, kann die oberste Dienstbehörde ihre Zuständigkeit auf eine andere Behörde übertragen.
Luftreinigungsgeräte		
Magnetfolie		
Monophonator		
Munddusche		
Nackenheizkissen		
Nagelspange Link		
Öldispersionsapparat	11.	Die Aufwendungen für Sehhilfen sind wie folgt beihilfefähig:
Orthopädische Bade- und Turnschuhe		
Prothesenschuh	11.1	Voraussetzungen für die Beschaffung von Sehhilfen
Pulsfrequenzmesser		¹ Voraussetzung für die erstmalige Beschaffung einer Sehhilfe ist die schriftliche Verordnung eines Augenarztes.
Rollstuhlzuggerät, auch handbetrieben		² Für die erneute Beschaffung einer Brille oder von Kontaktlinsen genügt die Refraktionsbestimmung eines Augenoptikers. ³ Die Aufwendungen hierfür sind bis zu 13,00 Euro je Sehhilfe beihilfefähig.
Rotlichtlampe		
Rückentrainer		
Salbenpinsel	11.2	Brillen
Sauerstoffgeräte		Aufwendungen für Brillen sind – einschließlich Handwerksleistung, jedoch ohne Brillenfassung – bis zu folgenden Höchstbeträgen beihilfefähig:
Schlaftherapiegerät		– für vergütete Gläser mit Gläserstärken bis +/- 6 Dioptrien (dpt):
Sicherheitsschuh, orthopädisch		Einstärkengläser: für das sph. Glas 31,00 Euro
Spezialsitze		für das cyl. Glas 41,00 Euro
Spirometer		Mehrstärkengläser: für das sph. Glas 72,00 Euro
Spranzbruchband		für das cyl. Glas 92,50 Euro
Sprossenwand		– bei Gläserstärken über +/- 6 Dioptrien (dpt):
Sterilisator		zuzüglich je Glas 21,00 Euro
Stimmübungssystem für Kehlkopfloße		– Dreistufen- oder Multifokalgläser:
Stockroller		zuzüglich je Glas 21,00 Euro
Stockständer		– Gläser mit prismatischer Wirkung:
Stützstrümpfe		zuzüglich je Glas 21,00 Euro.
Stufenbett		
SUNTRONIC-System (AS 43)		
Taktellgerät	11.3	Brillen mit besonderen Gläsern
Tamponapplikator		Die Mehraufwendungen für Brillen mit Kunststoff-, Leicht- und Lichtschutzgläsern sind bei folgenden Indikationen neben den Höchstbeträgen der Nr. 11.2 im jeweils genannten Umfang beihilfefähig:
Tandem für Behinderte		
Telefonverstärker	11.3.1	Kunststoffgläser, Leichtgläser (hochbrechende mineralische Gläser) zu
Telefonhalter		zätzlich je Glas bis zu 21,00 Euro
Therapeutische Wärmesegmente		– bei Gläserstärken ab +/- 6 dpt,
Therapeutisches Bewegungsgerät		– bei Anisometropien ab 2 dpt,
Transit-Rollstuhl		– unabhängig von der Gläserstärke
Treppenlift, Monolift, Plattformlift		a) bei Kindern bis zum 14. Lebensjahr,
Tünkers Butler		b) bei Patienten mit chronischem Druckekzem der Nase, mit Fehlbildungen oder Missbildungen des Gesichts, insbesondere im Nasen- und Ohrenbereich, wenn trotz optimaler Anpassung
Übungsmatte		
Umweltkontrollgerät		
Urin-Prüfgerät Uromat		
Venenkissen		
Waage		
Wandstandgerät		
WC-Sitz		

- unter Verwendung von Silikatgläsern ein befriedigender Sitz der Brille nicht gewährleistet ist,
- c) bei Spastikern, Epileptikern und Einäugigen.
- 11.3.2 Getönte Gläser (Lichtschutzgläser), phototrope Gläser zuzüglich je Glas bis zu 11,00 Euro
- bei umschriebenen Transparenzverlusten (Trübungen) im Bereich der brechenden Medien, die zu Lichtstreuungen führen (z. B. Hornhautnarben, Glaskörpertrübungen, Linsentrübungen),
 - bei krankhaften, andauernden Pupillenerweiterungen sowie den Blendschutz herabsetzenden Substanzverlusten der Iris (z. B. Iriskolobom, Aniridie, traumatische Mydriasis, Iridodialyse),
 - bei chronisch- rezidivierenden Reizzuständen der vorderen und mittleren Augenabschnitte, die medikamentös nicht behebbar sind (z. B. Keratokonjunktivitis, Iritis, Zyklitis),
 - bei entstellenden Veränderungen im Bereich der Lider und ihrer Umgebung (z. B. Lidkolobom, Lagophthalmus, Narbenzug) und Behinderung der Tränenabfuhr,
 - bei Ziliarneuralgie,
 - bei blendungsbedingenden entzündlichen oder degenerativen Erkrankungen der Netzhaut/Aderhaut oder der Sehnerven,
 - bei totaler Farbenblindheit,
 - bei Albinismus,
 - bei unerträglichen Blendungserscheinungen bei praktischer Blindheit,
 - bei intrakraniellen Erkrankungen, bei denen nach ärztlicher Erfahrung eine pathologische Blendungsempfindlichkeit besteht (z. B. Hirnverletzungen, Hirntumoren),
 - bei Gläsern ab + 10 dpt,
 - im Rahmen einer Fotochemotherapie,
 - bei Aphakie als UV-Schutz der Netzhaut.
- 11.4 Kontaktlinsen
- 11.4.1 Die Mehraufwendungen für Kontaktlinsen sind bei Vorliegen folgender Indikationen beihilfefähig:
- Myopie ab 8 dpt,
 - progressive Myopie bei Kindern, wenn der progressive Verlauf in einem Zeitraum von 3 Jahren nachweisbar ist,
 - Hyperopie ab 8 dpt,
 - irregulärer Astigmatismus,
 - Astigmatismus rectus und inversus ab 3 dpt,
 - Astigmatismus obliquus ab 2 dpt,
 - Keratokonus,
 - Aphakie,
 - Aniseikonie,
 - Anisometropie ab 2 dpt,
 - als Verbandlinse bei schwerer Erkrankung der Hornhaut, bei durchbohrender Hornhautverletzung oder bei Einsatz als Medikamententräger,
 - als Okklusionslinse in der Schielbehandlung, sofern andere Maßnahmen nicht durchführbar sind,
 - als Irislinse bei Substanzverlust der Regenbogenhaut
- 11.4.2 Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Nummer 11.4.1 sind die Mehraufwendungen für Kurzzeitlinsen (z. B. Wegwerflinsen, Austauschsysteme, Einmal-linsen) bei Vorliegen einer der folgenden zusätzlichen Indikationen beihilfefähig:
- Progressive Myopie bei Kindern, wenn der progressive Verlauf (Änderung der Brechwerte um mindestens 2 dpt. jährlich) nachweisbar ist,
 - Unverträglichkeit jeglicher Linsenpflegesysteme,
 - Einsatz als Verbandlinse bei schweren Erkrankungen von Hornhaut, Lidern oder Bindehaut oder bei Einsatz als Medikamententräger,
 - Ektropium,
 - Entropium,
 - Symblepharon,
 - Lidschlussinsuffizienz.
- 11.4.3 Sofern eine der Indikationen der Nummer 11.4.1, nicht jedoch nach Nummer
- 11.4.2 vorliegt, sind Aufwendungen für Kurzzeitlinsen bis zu 154,00 Euro (sphärisch) und 230,00 Euro (torisch) im Kalenderjahr beihilfefähig.
- 11.4.4 Liegt keine der Indikationen für Kontaktlinsen vor, sind nur die vergleichbaren Kosten für Brillengläser beihilfefähig.
- 11.4.5 Neben den Aufwendungen für Kontaktlinsen sind die folgenden Aufwendungen
- im Rahmen der Nr. 11.2 und 11.3 – beihilfefähig für:
 - eine Reservebrille oder
 - eine Nahbrille (bei eingesetzten Kontaktlinsen) sowie eine Reservebrille zum Ersatz der Kontaktlinse und eine Reservebrille zum Ausgleich des Sehfehlers im Nahbereich bei Aphakie und bei über Vierzigjährigen.
- 11.5 Andere Sehhilfen
- ¹Müssen Schulkinder während des Sportsports eine Sportbrille tragen, sind notwendige Aufwendungen – einschließlich Handwerksleistung – in folgendem Umfang beihilfefähig:
- für Gläser im Rahmen der Höchstbeträge nach den Nummer 11.2 und 11.3 (die Voraussetzungen der Nummer 11.3.1 entfallen),
 - für eine Brillenfassung bis zu 52,00 Euro.
- ²Lässt sich durch Verordnung einer Brille oder von Kontaktlinsen das Lesen normaler Zeitungsschrift nicht erreichen, können die Aufwendungen für eine vergrößernde Sehhilfe (Lupe, Leselupe, Leselineale, Fernrohrbrille, Fernrohrbrillenbrille, elektronisches Lesegerät, Prismenlupenbrille u. ä.) als beihilfefähig anerkannt werden.
- 11.6 Erneute Beschaffung von Sehhilfen
- Im Übrigen sind die Aufwendungen für die erneute Beschaffung von Sehhilfen nur beihilfefähig, wenn bei gleichbleibender Sehschärfe seit dem Kauf der bisherigen Sehhilfe drei Jahre – bei weichen Kontaktlinsen zwei Jahre – vergangen sind oder vor Ablauf die-

ses Zeitraums die erneute Beschaffung der Sehhilfe notwendig ist, weil

- sich die Refraktion (Brechkraft) geändert hat,
- die bisherige Sehhilfe verlorengegangen oder unbrauchbar geworden ist oder
- bei Kindern sich die Kopfform geändert hat.

1.7 Die Aufwendungen für

- Bildschirmbrillen
- Brillenversicherungen
- Etui

sind nicht beihilfefähig.

12 ¹Aufwendungen für Blindenhilfsmittel sowie die erforderliche Unterweisung im Gebrauch sind in folgendem Umfang beihilfefähig:

- a) Anschaffungskosten für zwei Langstöcke sowie ggf. für elektronische Blindenleitgeräte nach ärztlicher Verordnung.
- b) Aufwendungen für ein ambulant durchgeführtes Grundtraining im Gebrauch des Langstocks sowie in der Orientierung:
 - Stundensatz von höchstens 26,00 Euro für die Unterweisung bis zu 60 Stunden einschl. des erforderlichen Unterrichtsmaterials, darüber hinaus in besonderen Fällen bei entsprechendem Nachweis der Notwendigkeit weitere 20 Stunden, in besonderen Ausnahmefällen nochmals weitere 20 Stunden,
 - Ersatz der notwendigen Fahrkosten für Fahrten des Trainers in Höhe von 0,30 Euro je Kilometer oder die niedrigsten Kosten eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels,
 - Ersatz der notwendigen Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung des Trainers, soweit eine tägliche Rückkehr zum Wohnort des Trainers nicht zumutbar ist, bis zu einem Betrag von 26,00 Euro täglich.

²Werden an einem Tag mehrere Blinde unterrichtet, können die genannten Aufwendungen des Trainers nur nach entsprechender Teilung berücksichtigt werden.

c) Aufwendungen für ein stationär durchgeführtes Grundtraining im Gebrauch des Langstocks sowie in der Orientierung:

- Fahrkosten für die An- und Abreise nach § 6 Abs. 1 Nr. 9,
- Kursgebühr entsprechend Buchstabe b,
- Kosten der Unterkunft nach § 6 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe a.

²Soweit nach dem Grundtraining eine ergänzende Unterweisung am Wohnort des Blinden erforderlich ist, können die Aufwendungen im notwendigen Umfang unter entsprechender Anwendung des Buchstaben b anerkannt werden.

d) Aufwendungen für ein erforderliches Nachtraining (z. B. bei Wegfall eines noch vorhandenen Sehrestes, Wechsel des Wohnortes) entsprechend Buchstaben b und c.

e) Aufwendungen eines ergänzenden Trainings an Blindenleitgeräten können in der Regel bis zu 30 Stunden ggf. einschließlich der Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie notwendiger Fahrkosten des Trainers in entsprechendem Umfang anerkannt werden. ²Die Anerkennung weiterer Stunden ist bei entsprechender Bescheinigung der Notwendigkeit möglich.

²Die entstandenen Aufwendungen sind durch eine Rechnung einer Blindenorganisation nachzuweisen. ³Ersatzweise kann auch eine unmittelbare Abrechnung durch den Mobilitätstrainer akzeptiert werden, falls dieser zur Rechnungsstellung gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen berechtigt ist.

Kollekten im Jahr 2003

Die Kirchenleitung hat am 8. Januar 2002 nach Artikel 79 Abs. 1 Buchst. i. der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche den Kollektenplan für das Jahr 2002 beschlossen, der nachstehend veröffentlicht wird.

Hinsichtlich der Durchführung der Kollekten gilt die Rechtsverordnung über das Kollektenwesen (Kollektenordnung vom 11. April 1978 (GVOBl. S. 143) in der Fassung der Rechtsverordnung zur Änderung vom 13. Juni 2000 (GVOBl. S. 110).

Sind bei einer Pflichtkollekte der NEK mehrere Empfangene genannt, kann der Kirchenvorstand eine Auswahl treffen. Trifft der Kirchenvorstand keine Auswahl, wird der Kollektenertrag gleichmäßig auf die Projekte verteilt.

Die Pflichtkollekten der NEK sind dem Kollektenplan zu entnehmen. Die einzelnen Projekte dieser Kollekten werden rechtzeitig in den NEK-Mitteilungen veröffentlicht.

Dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes ist zusätzlich ein Sonderdruck des Kollektenplanes 2003, der sich aus dem Blatt herausnehmen läßt, für den Gebrauch in der Sakristei beigelegt.

Kiel, den 10. Januar 2002

Im Auftrage
Dr. Höcker

Az: 8160-0-T III/T 1

KOLLEKTENPLAN 2003 der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Lfd. Nr.	Datum	Tag der Einsammlung	Zweckbestimmung
1	01. Januar 2003	Neujahrstag	
2	05. Januar 2003	2. Sonntag nach Weihnachten	Pflichtkollekte der EKD Diakonisches Werk der EKD
3	06. Januar 2003	Tag der Erscheinung des Herrn (Epiphania)	
4	12. Januar 2003	1. Sonntag nach Epiphania	Pflichtkollekte des Kirchenkreises
5	19. Januar 2003	2. Sonntag nach Epiphania	
6	26. Januar 2003	3. Sonntag nach Epiphania	
7	2. Februar 2003	4. Sonntag nach Epiphania	Pflichtkollekte der NEK Projekte, vorgeschlagen von der Kammer für Dienste und Werke Öffentliche Verantwortung Pflichtkollekte des Kirchenkreises (Im Sprengel Hamburg Pflichtkollekte des Sprengels)
8	9. Februar 2003	Letzter Sonntag nach Epiphania	
9	16. Februar 2003	1. Sonntag vor der Passionszeit Septuagesimae	
10	23. Februar 2003	2. Sonntag vor der Passionszeit: Sexagesimae	
11	2. März 2003	3. Sonntag vor der Passionszeit: Estomihi	Pflichtkollekte der NEK Projekte , vorgeschlagen von der Nordelbischen Bibelgesell- schaft, dem LKMD, dem Internetbeauftragten, der Posaunen- mission Gottesdienst
12	5. März 2003	Aschermittwoch	
13	9. März 2003	1. Sonntag der Passionszeit: Invokavit	Pflichtkollekte des Kirchenkreises
14	16. März 2003	2. Sonntag der Passionszeit: Reminiszere	
15	23. März 2003	3. Sonntag der Passionszeit: Okuli	
16	30. März 2003	4. Sonntag der Passionszeit: Lätare	
17	6. April 2003	5. Sonntag der Passionszeit: Judika	Pflichtkollekte der VELKD Fonds für Gerechtigkeit und Versöhnung
18	13. April 2003	6. Sonntag der Passionszeit: Palmarum	Pflichtkollekte des Kirchenkreises (Im Sprengel Hamburg Pflichtkollekte des Sprengels)
19	17. April 2003	Gründonnerstag	
20	18. April 2003	Karfreitag	
21	20. April 2003	Ostersonntag	Pflichtkollekte der EKD Besondere gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
22	21. April 2003	Ostermontag	
23	27. April 2003	1. Sonntag nach Ostern: Quasimodogeniti	
24	4. Mai 2003	2. Sonntag nach Ostern: Misericordias Domini	Pflichtkollekte der NEK Missionsprojekt über Nordelbisches Missionszentrum Mission
25	11. Mai 2003	3. Sonntag nach Ostern: Jubilate	Pflichtkollekte des Kirchenkreises
26	18. Mai 2003	4. Sonntag nach Ostern: Kantate	
27	25. Mai 2003	5. Sonntag nach Ostern: Rogate	
28	29. Mai 2003	Christi Himmelfahrt	Pflichtkollekte der NEK Schwerpunktprojekt der Kirchenleitung
29	01. Juni 2003	6. Sonntag nach Ostern: Exaudi	Pflichtkollekte der NEK Projekte seelsorgerlicher Dienste über Aidsseelsorge / Krankenhaus-seelsorge / Telefonseel- sorge / Gefängnisseelsorge / Blindenseelsorge Seelsorge
30	08. Juni 2003	Pfingstsonntag	Pflichtkollekte der NEK Ökumenisches Opfer
31	09. Juni 2003	Pfingstmontag	

Lfd. Nr.	Datum	Tag der Einsammlung	Zweckbestimmung
32	15. Juni 2003	Tag der Heiligen Dreifaltigkeit: Trinitatis	Pflichtkollekte des Kirchenkreises (Im Sprengel Hamburg Pflichtkollekte des Sprengels)
33	22. Juni 2003	1. Sonntag nach Trinitatis	
34	24. Juni 2003	Fest Johannes des Täufers (Johanni)	
35	29. Juni 2003	2. Sonntag nach Trinitatis	
36	06. Juli 2003	3. Sonntag nach Trinitatis	Pflichtkollekte der VELKD Innerkirchliche Aufgaben der VELKD Pflichtkollekte des Kirchenkreises
37	13. Juli 2003	4. Sonntag nach Trinitatis	
38	20. Juli 2003	5. Sonntag nach Trinitatis	
39	27. Juli 2003	6. Sonntag nach Trinitatis	
40	03. August 2003	7. Sonntag nach Trinitatis	Pflichtkollekte der NEK Projekte , vorschlagen von der Kammer für Dienste und Werke Unterricht Pflichtkollekte des Kirchenkreises (Im Sprengel Hamburg Pflichtkollekte des Sprengels)
41	10. August 2003	8. Sonntag nach Trinitatis	
42	17. August 2003	9. Sonntag nach Trinitatis	
43	24. August 2003	10. Sonntag nach Trinitatis	
44	31. August 2003	11. Sonntag nach Trinitatis	
45	07. September 2003	12. Sonntag nach Trinitatis	Pflichtkollekte der EKD Ökumene und Auslandsarbeit der EKD Pflichtkollekte des Kirchenkreises
46	14. September 2003	13. Sonntag nach Trinitatis	
47	21. September 2003	14. Sonntag nach Trinitatis	
48	28. September 2003	15. Sonntag nach Trinitatis oder Michaelisfest (wenn nicht am 29. September gefeiert)	
	29. September 2003	Fest des Erzengels Michael und aller Engel	
49	05. Oktober 2003	Erntedankfest	Pflichtkollekte der NEK Brot für die Welt
50	12. Oktober 2003	16. Sonntag nach Trinitatis	Pflichtkollekte des Kirchenkreises (Im Sprengel Hamburg Pflichtkollekte des Sprengels)
51	19. Oktober 2003	17. Sonntag nach Trinitatis	
52	26. Oktober 2003	18. Sonntag nach Trinitatis	
53	31. Oktober 2003	Gedenktag der Reformation	
54	01. November 2003	Allerheiligen	
55	02. November 2003	19. Sonntag nach Trinitatis	Pflichtkollekte der NEK Projekte , vorgeschlagen von den Diasporawerken Diasporarbeit Pflichtkollekte des Kirchenkreises
56	09. November 2003	Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	
57	16. November 2003	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres	
58	19. November 2003	Buß- und Betttag	
59	23. November 2003	Letzter Sonntag des Kirchenjahres	
60	30. November 2003	1. Sonntag im Advent	Pflichtkollekte der NEK Brot für die Welt
61	07. Dezember 2003	2. Sonntag im Advent	Pflichtkollekte des Kirchenkreises (Im Sprengel Hamburg Pflichtkollekte des Sprengels)
62	14. Dezember 2003	3. Sonntag im Advent	
63	21. Dezember 2003	4. Sonntag im Advent	
64	24. Dezember 2003	Heiligabend	Pflichtkollekte der NEK Brot für die Welt
65	25. Dezember 2003	1. Weihnachtstag	
66	26. Dezember 2003	2. Weihnachtstag	
67	28. Dezember 2003	Sonntag nach Weihnachten	Pflichtkollekte der NEK Diakonisches Projekt über Diakonische Werke Schl.-Holst. und Hamburg Diakonie
68	31. Dezember 2003	Altjahrsabend	

**Verordnung
zur Änderung der Sachbezugsverordnung**

Vom 5. November 2001

Auf Grund des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. 1 S. 3845), der durch Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. 1 S. 594) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

**Artikel 1
Änderung der Sachbezugsverordnung**

Die Sachbezugsverordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. 1 S. 3849), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 7. November 2000 (BGBl. 1 S. 1500), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „370,40 Deutsche Mark“ durch die Angabe „192,60 Euro“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Angabe „81,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „42,10 Euro“ und jeweils die Angabe „144,70 Deutsche Mark“ durch die Angabe „75,25 Euro“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „359,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „186,65 Euro“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
3. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Angabe „5,80 Deutsche Mark“ durch die Angabe „3,05 Euro“ und die Angabe „4,80 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2,55 Euro“ ersetzt.

4. In § 6 Abs. 3 Satz 4 Wird die Angabe „150 Deutsche Mark“ durch die Angabe „80 Euro“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Angabe „Satz 1“ gestrichen und die Angabe „290,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „164 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Angabe „4,80 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2,65 Euro“ und die Angabe „4,10 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2,30 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Zahl „21“ durch die Zahl „19“ ersetzt.
6. In § 8 wird die Zahl „2001“ durch die Zahl „2002“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 5. November 2001

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Riester

Az.: 3410-0 - D 11

Bekanntmachungen

**Nachberufung als Theologische Beisitzerin in das
Kirchengericht der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche**

Frau Pastorin Wiltrud Hendriks, Hamburg, hat auf eigenen Wunsch ihr Amt als Theologische Beisitzerin des Kirchengerichts mit Wirkung zum 31.12.2001 niedergelegt. Als Nachfolgerin in diesem Amt hat der Richterwahlausschuß Frau Pastorin Birgitta Heubach-Gundlach, Hamburg, mit Wirkung vom 01. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2003 nach Artikel 117 Absatz 3 Verfassung berufen. Die Amtszeit dieses Kirchengerichts endet am 31.12.2003.

Kiel, den 18. Dezember 2001

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage
Kramer
Oberkirchenrat

Az: 1222 - 1 - R I

Az.: 3211 - D II/D 11

Kiel, den 16. Januar 2002

Wir veröffentlichen nachstehend den folgenden vom Verband Kirchlicher und Diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) geschlossenen Tarifvertrag, der in allen Fällen gesondert aber mit jeweils gleichem Wortlaut mit den

in dem Abdruck bezeichneten Mitarbeiterorganisationen abgeschlossen wurde:

Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 20. September 2001 über das Bündnis für Investitionen und Beschäftigung in der Evangelischen Stiftung Alsterdorf.

Nordelbisches Kirchenamt

im Auftrag
Görlitz
Oberkirchenrätin

Az.: 3211 - D II/D 11

*

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
zum Tarifvertrag
Bündnis für Investitionen und Beschäftigung in der
Evangelischen Stiftung Alsterdorf
vom 20. September 2001**

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**,

vertreten durch den Vorstand

- einerseits -

und

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft,
Landesbezirke Hamburg und Nord**

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie – VKM-NE**

der **IG Bauen-Agrar-Umwelt,
Landesverband Nord**

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 05. November 1979 folgendes vereinbart:

§ 1

**Änderung des Tarifvertrages Bündnis für Investitionen
und Beschäftigung in der Evangelischen Stiftung
Alsterdorf**

Der Tarifvertrag Bündnis für Investitionen und Beschäftigung in der Evangelischen Stiftung Alsterdorf vom 03. November 1998 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Abs. 1 – 6 werden jeweils die Worte „31. Dezember 2003“ durch die Worte „31. Oktober 2002“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 Abs. 1 e) wird die Zahl “2003“ durch die Zahl “2002“ ersetzt.
- c) Folgende Nr. 3 wird angefügt:

Die Sonderzuwendung für das Kalenderjahr 2002 nach dem Tarifvertrag über eine Zuwendung für nichtbeamtete Mitarbeiter vom 15. Januar 1982 wird für die vollbeschäftigten Angestellten der Vergütungsgruppen IIa bis I, Kr. XI bis Kr. XIII um 255,65 _ reduziert.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzziffer “(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.

3. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Dieser Tarifvertrag tritt zum 31. Dezember 2002 außer Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 3 Absatz 1 zum 31. März 2005 und die Protokollerklärung Nr. 5 zum 30. April 2003 außer Kraft. Jegliche Nachwirkungen sind ausgeschlossen.“

4. Protokollerklärung Nr. 4 wird gestrichen.

5. Protokollerklärung Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand erklärt, dass die leitenden Angestellten und die Vorstandsmitglieder der Stiftung sich im gleichen Verhältnis am Investitionsfonds beteiligen, wie dies für die Tarifbeschäftigten gilt. Dies gilt auch für neu eingestellte leitende Mitarbeiter. Für die leitenden Angestellten und leitenden Ärzte gilt diese Regelung bis zum 30. April 2003.“

6. Protokollerklärung Nr. 6 wird gestrichen.

7. Protokollerklärung Nr. 7 wird gestrichen.

8. In Protokollerklärung Nr. 12 wird die Zahl “104“ durch die Zahl “106“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Dezember 2001 in Kraft.

Kiel, den 20. September 2001

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
VKDA-NEK

gez. Unterschriften

Für die Gewerkschaften

gez. Unterschriften

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels ist durch das Nordelbische Kirchenamt genehmigt worden.

Kiel, den 9. Januar 2002

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Ballhorn

Az.: 9153 – Bugenhagen-Groß Flintbek – R 1

Kirchenkreis Blankenese

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet:
„EVANG.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE
BUGENHAGEN-GROSS FLOTTBEK“



**Entschädigung der im Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth.
Kirche tätigen Orgel- und Glockensachverständigen**

Unter Hinweis auf die Richtlinien über die Honorierung von Leistungen der Orgel- und Glockensachverständigen (GVOBl. 1999, S. 117) werden die §§ 9 und 10 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG) in neuer Fassung veröffentlicht.

Dies ist erforderlich aufgrund des Gesetzes zur Neuordnung des Gerichtsvollzieherkostenrechts vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623 – GvKostRNeuOG -), mit Wirkung vom 1. Mai 2001, und des Gesetzes zur Umstellung des Kostenrechts auf Euro vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 751 – KostREuroUG), mit Wirkung vom 1. Januar 2002.

„ § 9

(1) Zeugen und Sachverständigen werden die Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Benutzung des preisgünstigsten öffentlichen Beförderungsmittels oder bei einer Gesamtstrecke bis zu 200 Kilometer bis zur Höhe der Kosten für die Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich von einem Dritten zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeuges ersetzt. Höhere Fahrtkosten werden ersetzt, soweit durch die Benutzung eines anderen als durch die Benutzung des preisgünstigsten öffentlichen Beförderungsmittels die Entschädigung insgesamt nicht höher wird oder höhere Fahrtkosten wegen besonderer Umstände notwendig sind.

(2) Bei Benutzung von öffentlich, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden die wirklichen Auslagen einschließlich der Kosten für die Beförderung des notwendigen Gepäcks bis zur Höhe der Tarife, bei Benutzung der Eisenbahn oder von Schiffen bis zum Fahrpreis der ersten Wagen- oder Schiffsklasse ersetzt. Der Ersatz der Beförderungsauslagen ist nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen zu bemessen. Die Mehrkosten für zuschlagpflichtige Züge werden erstattet.

(3) Bei Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich von einem Dritten zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeuges sind zu erstatten

1. dem Sachverständigen zur Abgeltung der Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie der Abnutzung des Kraftfahrzeuges 0,27 Euro und
2. dem Zeugen zur Abgeltung der Betriebskosten sowie der Abnutzung des Kraftfahrzeuges 0,21 Euro für jeden gefahrenen Kilometer zuzüglich der durch die Benutzung des Kraftfahrzeuges aus Anlaß der Reise regelmäßig anfallenden baren Auslagen, insbesondere der Parkgebühren.

(4) Für Reisen während der Terminsdauer werden die Fahrtkosten nur insoweit ersetzt, als dadurch Mehrbeträge an Entschädigung erspart werden, die beim Verbleiben an der Terminsstelle gewährt werden müßten.

(5) Tritt der Zeuge oder Sachverständige die Reise zum Terminsort von einem anderen als dem in der Ladung bezeichneten oder der ladenden Stelle unverzüglich angezeigten Ort an oder fährt er zu einem anderen als zu diesem Ort zurück, so werden, wenn die dadurch entstandenen Gesamtkosten höher sind, höchstens die Kosten ersetzt, die für diese Reise von dem in der Ladung bezeichneten oder der ladenden Stelle angezeigten Ort oder für die Rückreise zu diesem Ort zu ersetzen wären. Mehrkosten werden nach billigem Ermessen ersetzt, wenn der Zeuge oder Sachverständige zu diesen Fahrten durch besondere Umstände genötigt war.

§ 10

(1) Zeugen und Sachverständige erhalten für den durch Abwesenheit vom Aufenthaltsort oder durch die Wahrnehmung eines Termins am Aufenthaltsort verursachten Aufwand eine Entschädigung. Die Entschädigung ist nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen zu bemessen.

(2) Die Entschädigung für den durch Abwesenheit vom Aufenthaltsort verursachten Aufwand soll nicht den Satz überschreiten, der sich aus § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes ergibt. Bei Abwesenheit bis zu acht Stunden werden die notwendigen Auslagen bis zu 3 Euro erstattet. Mußte der Zeuge oder Sachverständige außerhalb seines Aufenthaltsortes übernachten, so erhält er hierfür Ersatz seiner Aufwendungen, soweit sie angemessen sind.

(3) Bei Terminen am Aufenthaltsort des Zeugen oder Sachverständigen sind Zehrkosten bis zu 3 Euro für jeden Tag, an dem der Zeuge oder Sachverständige länger als vier

Stunden von seiner Wohnung abwesend sein mußte, zu ersetzen."

Kiel, 7. Januar 2002

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage
Dr. Poser

Az.: 601.4 - BI/B5
602.2 - BI/B5

Pfarrstellenaufhebung

2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Siebenbäumen, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg (mit Wirkung vom 01.12.2001).

Az.: 20 Siebenbäumen (2) - PT II / P 2

Fehlerkorrekturen

In der Bekanntmachung der Anordnung über die Aufhebung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Katharinenheerd und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tetenbüll sowie Neubildung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Katharinenheerd/Tetenbüll vom 19. Dezember 2001 (GVOBl. 2002, S. 9) ist ein Fehler unterlaufen.

§ 5 Satz 1 der Anordnung lautet korrekt:

„Die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Katharinenheerd/Tetenbüll richtet sich bis zum Ende der laufenden Amtszeit nach § 52 des Wahlgesetzes vom 4. Februar 1995 (GVOBl. S. 51).“

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Ballhorn

Az.: 10 Katharinenheerd/Tetenbüll - R 1

*

Im Nachtrag zu unserer Veröffentlichung der Grundgehälter, Familienzuschlag und Stellenzulage für Pastorinnen/Pastoren zur Anstellung mit abgesenkter Besoldung ab 01.01.2002 im GVOBl. 2002 Nr. 1, S. 14, hat sich ein Übertragungsfehler eingeschlichen.

In der 9. Stufe der abgedruckten Tabelle muß es **2.611,37 €** statt 2.616,15 € und bei der Stellenzulage **51,13 €** statt 51,52 € heißen.

Wir bitten unseren Fehler zu entschuldigen.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Görlitz
(Oberkirchenrätin)

Az.: 3511 - D II/D 11

Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns

In der Pommerschen Evangelischen Kirche sind folgende Pfarrstellen vakant und mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen:

Ausschreibung Kirchengemeinde Daberkow

Durch Wegzug des Pfarrstelleninhabers wird die Pfarrstelle Daberkow (100 %), Kirchenkreis Demmin, frei und ist zum nächstmöglichen Termin wiederzubesetzen. Die Besetzung erfolgt über das Konsistorium.

Zur Kirchengemeinde gehören fünf interessante, grundinstandgesetzte Kirchen, in den 14-tägig bzw. monatlich Gottesdienst gefeiert wird. Die Dörfer der Kirchengemeinde liegen im landschaftlich reizvollen Tollensetal. Das Pfarrhaus in

Golchen wurde 1996 saniert. In ihm befinden sich eine abgeschlossene Pfarrwohnung (110 m²) und die Gemeinderäume. Eine teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterin unterstützt die Arbeit im Pfarrbüro und in der Friedhofsverwaltung.

Die ca. 800 Gemeindeglieder warten dringend auf eine Pastorin/einen Pastor, die/der Freude an der Arbeit mit Kindern und Konfirmanden und an der Seelsorge bei Hausbesuchen und Gesprächen hat. Der Bewerberin/dem Bewerber sollte eine lebendige Gottesdienstgestaltung wichtig sein und sie/er sollte die Fähigkeit zum gottesdienstlichen Singen mitbringen.

Auskünfte erteilt Superintendent Thomas Höflich, Demmin, Baustraße 21, Tel. 03998 / 27 00 10.

3. Begleitung und Unterstützung von Projekten des Gemeindedienstes im Sprengel Schleswig.
4. Zusammenarbeit mit der Gesellschaft für Gemeindeberatung und Gemeindeentwicklung (GfGG) im Sprengel Schleswig, z.B. Entwicklung einer Beratungs- und Ausbildungskonzeption für Gemeindeberatung im ländlichen Raum.
5. Kooperation mit den Personalentwicklungsstellen der NEK und der Kirchenkreise.

Anforderungen:

- Besondere Kenntnisse in
- Organisationsentwicklung/ Gemeindeberatung
 - Personalentwicklung
 - Supervision/Seelsorge/ Moderation
 - Konfliktberatung.

Wir wünschen uns Bewerberinnen und Bewerber, die Lust haben - integriert in das Team der Referentinnen und Referenten des Gemeindedienstes -, in einer offenen und kommunikativen Weise ihre Kompetenzen in das entstehende Christian Jensen Kolleg in Breklum einzubringen und spirituelle Beratungsansätze weiter zu entwickeln. Bei den Bewerberinnen und Bewerbern ist Erfahrung im Gemeindepfarramt erwünscht.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an das Nordelbische Kirchenamt, Dezernat P, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilen Pastor Bernd Schlüter, Tel. 040 - 89 71 73 -11 und Pastorin Annebäbel Claussen, Tel.: 040 - 89 71 73 - 41.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 01.03.2002

Az.: 20 Gemeindedienst (4) – P I / P 1

*

In der St. Nicolai Kirchengemeinde Grömitz, Kirchenkreis Oldenburg, ist die 2. Pfarrstelle vakant und zum 01.08.2002 mit einer Pastorin oder einem Pastor in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50%) zu besetzen.

Der jetzige Stelleninhaber tritt in den Ruhestand.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstands.

Die Kirchengemeinde ist eine traditionell volkshirchliche Gemeinde mit rund 3500 Gemeindegliedern, die bisher von 2 Pastoren im je 100 %-Dienstverhältnis versorgt wurde und die zum allergrößten Teil im Zentralort Grömitz leben, einem der bedeutendsten deutschen Seebäder. Zur Gemeinde gehören noch verschiedene kleine Dörfer mit je eigener Tradition. In Grömitz befinden sich eine Grund- und eine Real- und Hauptschule. Weiterführende Schulen sind in Neustadt mit dem Bus gut zu erreichen. Der Ort bietet gute Einkaufsmöglichkeiten.

Den Pastor/die Pastorin erwarten:

- ein schön und ruhig gelegenes, familienfreundliches Pastorat
- die aus dem 13. Jahrhundert stammende St. Nicolai Kirche und sehr gut besuchte Gottesdienste
- zwei Gemeindehäuser, das ‚Alte Pastorat‘ neben der Kirche und das Haus der Begegnung, die BRÜCKE direkt an der Kurpromenade
- der fünfgruppige Kindergarten St. Nicolai, dessen Mitarbeiter sehr gute, kirchlich geprägte Arbeit leisten

- eine teilweise Entlastung der Verwaltung durch die Kirchenkreisverwaltung
- ein großer Kreis haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter
- ein engagierter Kirchenvorstand, der in den Gottesdiensten und in der Arbeit der Gemeinde präsent ist und der das Interesse hat, daß traditionelle kirchliche Strukturen gepflegt, aber auch neue Wege begangen werden
- eine aufgeschlossene Gemeinde, die lebendige Volkskirche ist
- vielfältige Gemeindegremien und -aktivitäten: Kirchenchor und Gospelchor, Essen auf Rädern, Seniorenkreis und Seniorenarbeit, Häkelbüddelkreis, eine sehr aktive ev. Frauenhilfe, zwei Hauskreise, eine christliche Pfadfinderschaft, zwei Jungschargruppen und Kindergottesdienst.
- eine unkomplizierte, freundschaftliche Zusammenarbeit mit Kommune, Vereinen und Verbänden.

Die Kirchengemeinde wünscht sich einen Pastor oder eine Pastorin, der/die

- Freude hat an Gottesdienst, Verkündigung und Seelsorge
- Kontaktfreude und Engagement zeigt, um Bestehendes fortzuführen und Neues für ein einladendes Gemeindeleben zu entwickeln.
- Offenheit, Vertrauen und Teamfähigkeit in der Zusammenarbeit mit dem Kollegen, dem Kirchenvorstand und den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mitbringt.
- auf die vielschichtige Gemeindegemeinschaft zugehen möchte, die vom Miteinander von Ortsgemeinde und Urlaubergästen geprägt ist. Dazu bietet das Gemeindehaus direkt an der Promenade ideale Voraussetzungen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Oldenburg, Postfach 11 66, 23721 Oldenburg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Schur, Tel. 0 45 62 / 71 78, Pastor Lorenzen, Tel. 0 45 62 / 25 260, sowie Propst Dr. Kramer, Tel. 0 45 61 / 51 94 11.

Ablauf der Bewerbungsfrist: **15. März 2002, 24.00 Uhr**

Az.: 20 Grömitz (2) – P 2

*

In der Kirchengemeinde Harsilee im Kirchenkreis Flensburg ist die 2. Pfarrstelle vakant und zum 1. Juli 2002 mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Harsilee, direkte Stadtrandgemeinde westlich von Flensburg an der dänischen Grenze, hat ca. 1 1.000 Einwohner mit vielen jungen Familien und einer großen Seniorenwohnanlage unter Trägerschaft der Flensburger Diakonissenanstalt. Unsere Kirchengemeinde umfaßt bei 2 Pfarrstellen ca. 5.500 Gemeindeglieder. Der nördliche Bezirk (Kupfermühle/Wassersleben) gehört kirchlich zu St. Petri in der Nordstadt Flensburgs.

Beide bisherigen Pfarrstelleninhaber gehen im Verlauf des Jahres in den Ruhestand, so daß in absehbarer Zeit auch auf der anderen Pfarrstelle (100 %) eine Neubesetzung erfolgt.

Unsere architektonisch interessante kleine Kirche von 1928 (expressionistisch) liegt im Zentrum dieser erst in den letzten Jahrzehnten erblühten Großgemeinde. Im Herbst erhält die

Kirche eine neue Orgel (20 Register) von der renommierten Schwarzwälder Orgelbaufirma Rohlf. Neben der Kirche befindet sich das Pastorat der zu besetzenden Pfarrstelle, unweit davon auch das Anfang der 70-er Jahre errichtete Kirchengemeindezentrum. Dort treffen sich die einzelnen Gruppen, wie Pfadfinder, Konfirmanden, Posaunenchor, theologischer Gesprächskreis, Frauenkreis u. a. mehr. Die Gemeinde bietet eine Grund-, Haupt- und Realschule, Sportstätten, ein Bürgerhaus (direkt gegenüber der Kirche) mit umfangreichem Kulturangebot (u. a. regelmäßige Theater-Abo-Veranstaltungen!), einem in den 90-er Jahren angelegten Marktplatz im Ortskern, aber auch ländlich geprägte reizvolle Landschaften (Orsteil Niehuus). Harrislee bietet ferner zur Erholung den Badestrand am Auslauf der Flensburger Förde. Nach Flensburg kann man schnell gelangen (10 Minuten in die Innenstadt mit dem Auto, hat aber auch gute Busverbindung). Harrislee Schüler können bequem die weiterführenden Schulen in Flensburg erreichen.

Wir stellen uns vor, daß die neue Stelleninhaberin bzw. der neue Stelleninhaber fähig und bereit ist, die vielfältigen Aufgaben und Möglichkeiten in Harrislee aufzunehmen, auf Menschen zuzugehen, den Gemeindeaufbau zu fördern sowie auch gern zu predigen.

Ein besonderer Schwerpunkt wird auf der Konfirmanden- u. Jugendarbeit liegen. Vertrauensvolle kollegiale Zusammenarbeit auch mit dem Kirchenvorstand und allen Mitarbeitern wird als selbstverständlich vorausgesetzt.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Schleswig über die Pröpstin des Kirchenkreises Flensburg, Mühlenstraße 19, 24937 Flensburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pröpstin Jutta Gross-Ricker, Tel. 04 61/ 5 03 09 30 sowie der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Hubert Mittmann, Tel. 04 61/7 15 78.

Ablauf der Bewerbungsfrist: **15. Februar 2002.**

Az.: 20 Harrislee (2) – P 2

*

Die 1. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche im Nordelbischen Jugendwerk auf dem Koppelsberg / Plön ist zum 01. Oktober 2002 mit einer Pastorin oder einem Pastor neu zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Berufung der Kirchenleitung auf Zeit, nach Anhörung des Nordelbischen Jugendausschusses.

Dem Nordelbischen Jugendpastor oder der Pastorin ist der leitende geistliche Dienst im Nordelbischen Jugendwerk aufgetragen. Er / Sie leitet das Zentrum für Arbeit mit Kindern, Konfirmanden und Jugendlichen, führt den Vorsitz im Nordelbischen Jugendausschuß, leitet das Nordelbische Jugendpfarramt und vertritt das Jugendwerk in der Kirche gegenüber der Öffentlichkeit.

Dienstszitz ist der Koppelsberg, dieses einmalige Zentrum für evangelische Jugendarbeit am Plöner See. Ein Pastorat auf dem Koppelsberg kann in Anspruch genommen werden.

Zu den Aufgaben des Jugendpastors oder der Jugendpastorin gehören:

- Verkündigung und Seelsorge in der Jugendarbeit
- Impulse für religiöses und spirituelles Leben mit Jugendlichen

- Entwicklung von Perspektiven in der kirchlichen Jugendarbeit
- Initiierung, Ausarbeitung und Durchführung neuer Projekte und Ideen
- Sozial- und jugendpolitische Grundlagenarbeit sowie die Stärkung der demokratischen Strukturen im Bereich der Jugendarbeit auf der Basis der Nordelbischen Jugendordnung
- Beteiligung und Unterstützung von ehrenamtlichen Jugendlichen
- Aus- und Fortbildung, Beratung und Begleitung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Zusammenarbeit mit den Jugendpfarrämtern der Kirchenkreise
- Leitung und Mitarbeit in Gremien des evangelischen Jugendverbandes auf Landes- (AEJSH) sowie auf Bundesebene (aej) und in der europäischen und weltweiten Ökumene.

Die Arbeitsgrundlagen sind in der Ordnung für das Nordelbische Jugendwerk (nach geltendem Kirchengesetz von 1985) beschrieben.

Das Nordelbische Jugendpfarramt mit dem Zentrum Koppelsberg befindet sich am Anfang eines inhaltlichen Orientierungsprozesses, nachdem die strukturellen und organisatorischen Veränderungen abgeschlossen sind.

Wir wünschen uns von Bewerberinnen und Bewerbern, daß sie sensibel für die Lebenssituation Jugendlicher sind und aktiv am Leben und an Veranstaltungen von Ehrenamtlichen teilnehmen. Sie sollen, gemeinsam mit Anderen, Perspektiven und Profile von Jugendarbeit für das Zentrum Koppelsberg und Nordelbien weiterentwickeln, durchsetzen und damit Akzente setzen. Erwartet werden insbesondere auch Entscheidungskompetenz, Personalführungs- und Organisationskenntnisse unter Einbeziehung der Willensbildung des Nordelbischen Jugendausschusses. Erfahrungen in der praktischen Jugendarbeit werden vorausgesetzt.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen Oberkirchenrat Kurt Triebel, Nordelbisches Kirchenamt, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel, Tel. 04 31 / 97 97 780, und Pastor am Koppelsberg Karsten Schumacher, Tel. 0 45 22 / 50 71 40.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 01. März 2002, 24.00 Uhr.

Az.: 20 Jugendwerk (1) – P 2

*

Im Krankenhauseelsorge-Pfarramt des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg ist die 5. Pfarrstelle, die mit der Wahrnehmung der Krankenhauseelsorge im Marienkrankenhaus verbunden wird, vakant und umgehend auf 5 Jahre mit einer Pastorin oder einem Pastor in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen.

Das katholische Marienkrankenhaus hat etwa 580 Betten (inkl. Geburtshilfe). Die Krankenhauseelsorge wird von einem ökumenischen Team wahrgenommen. Es besteht aus vier Personen, darunter ist seit Jahren eine evangelische Seelsorgerin. Diese Stelle ist nun neu zu besetzen.

Grundlage für das seelsorgerliche Wirken mit Kranken, Angehörigen und Mitarbeitenden ist die "Ordnung für die Krankenhausseelsorge im Bereich des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 20.04.1998 in der Fassung vom 21.01.1999". In ihr sind die Aufgaben und das inhaltliche Profil der Krankenhausseelsorge näher beschrieben.

Erwartet wird eine besondere seelsorgerliche Ausbildung - wie z.B. Klinische Seelsorge-Ausbildung - und entsprechende Erfahrung, außerdem die Fähigkeit und Bereitschaft zu intensiver ökumenischer Zusammenarbeit. Wichtig ist die Kooperation mit den anderen Professionen im Krankenhaus sowie die Gewinnung und Begleitung Ehrenamtlicher. Der Hamburger Krankenhausseelsorge-Konvent bietet darüber hinaus eine besondere Möglichkeit zu Austausch und Zusammenarbeit.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf und entsprechende Unterlagen sind zu richten an Herrn Propst Karl-Günther Petters, c/o Kirchenkreisverband Hamburg, Schillerstraße 7, 22767 Hamburg.

Auskünfte erteilen Herr Stadtpastor Borck, Tel. 0 40 / 30 623 - 161, im Krankenhaus Herr Pfarrer von Geisau, Tel. 0 40/25 46 - 12 06, und Herr Propst Petters, erreichbar unter Tel. 0 40 / 36 89 - 272.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 28. Februar 2002.

Az.: 20 Krankenhausseelsorge KKVerb Hamburg (5) – P 1

*

In der Pommerschen Evangelischen Kirche ist folgende Pfarrstelle vakant und mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen:

Das Evangelische Pfarramt Lüdershagen umfasst die **Evangelischen Kirchengemeinden Lüdershagen und Saal**. Lüdershagen ist der Pfarrsitz. Es sind drei Predigtstellen zu versorgen: Lüdershagen, Saal und Langenhanshagen.

Saal und die umliegenden Dörfer befinden sich in der Tourismusregion Südliche Boddenküste von Darß/Fischland. Lüdershagen hat keine Berührung mit der Boddenküste und reicht weiter in das Binnenland hinein. Die Gegend ist ländlich und von der Acker- und Viehwirtschaft geprägt. Industrie ist nicht vorhanden.

Die Menschen sind bodenständig. Es sind auch Bürger aus den alten Bundesländern und anderen Regionen Deutschlands zugezogen, um hier zu arbeiten oder den Ruhestand bzw. die Wochenenden und Ferien zu verbringen.

Von ihrer Pfarrerin bzw. ihrem Pfarrer erwartet der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Saal, dass sie oder er auf die Menschen zugeht, Hausbesuche verstärkt vornimmt und Kinder und Jugendliche in das überwiegend von der Frauenarbeit geprägte Gemeindeleben mit einbezieht. Wir möchten es so formulieren: Wenn die Menschen nicht in die Kirche gehen, muss die Kirche zu ihnen kommen.

Über den Besuchsdienst hinaus, der Geburtstags-, Kranken- und anderweitige Besuche einzuschließen hat, erwartet der Gemeindegemeinderat Teamarbeit mit dem hier ansässigen Jugendwart der Region Barth und der Katechetin, welche die Christenlehrestunden abhält.

Im Bereich Geschäftsführung wünscht sich der Gemeindegemeinderat gute Rückkoppelungen zwischen Pfarrerin bzw. Pfarrer und Gemeindegemeinderat und Gemeindebeirat. Ehrenamtliche sind an die Verantwortung heranzuführen und zu begleiten.

Nach 10 Jahren Baustillstand an der Saaler Kirche müssen umgehend in 2001 begonnene substanzerhaltende Bauarbeiten fortgeführt werden. Gleichfalls ist der Bodenbereich des Pfarrhauses zu nutzen. Er muss weiter ausgebaut und mit einem Arbeitskonzept wie zum Beispiel als Jugendboden in die Gemeindegemeinde integriert werden.

Der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Lüdershagen wünscht, dass die Konfirmandenarbeit im Verbund mit den Evangelischen Kirchengemeinden Damgarten und Saal fortgeführt und gleichfalls die Jugendarbeit darin integriert wird.

Großen Wert gelegt wird darauf, dass der Kirchenmusik ein gebührender Platz im Gemeindeleben zukommt. Die ehrenamtliche Mitarbeit von Gemeindegliedern auf diese Gebiet ist unbedingt zu fördern.

Das Gemeindeleben in Lüdershagen wird von allen Gemeindegemeinschaften mit geprägt. Die Pfarrerin bzw. der Pfarrer muss in der Lage sein, sich allen Gruppen gleichsam zuzuwenden und sie miteinander ins Gespräch zu bringen.

Das Angebot von Familiengottesdiensten, Gemeindefesten, Gemeindeausflügen und besonderen Veranstaltungen sowie die Durchführung eines Gesprächskreises wird vorausgesetzt.

Darüber hinaus sind die Kirchen in Langenhanshagen und Lüdershagen zu sichern bzw. in gutem Zustand zu erhalten. Die Friedhöfe, Gebäude und Grundstücke sind zu verwalten. Die Geschäftsführung erfolgt durch die Pfarrerin bzw. den Pfarrer. Dabei unterstützen die Ausschüsse aus Mitgliedern des Gemeindegemeinderates und Gemeindebeirates, die ihrerseits motiviert und regelmäßig einberufen werden müssen.

Beide Gemeindegemeinderäte suchen eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer, der oder die sich in einer sehr säkular geprägten Umwelt angemessen bewegen kann und den erforderlichen Ton trifft, um über die Kerngemeinde hinaus eine breitere Öffentlichkeit anzusprechen.

Die Besetzung erfolgt durch die Gemeindegemeindewahl.

Bewerbungen sind zu richten über das Nordelbische Kirchenamt -Personaldezernat-, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel und über das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche, Bahnhofstraße 35/36, 17489 Greifswald, an den Gemeindegemeinderat Lüdershagen, 18314 Lüdershagen.

Ablauf der Bewerbungsfrist ist der **15. März 2002**.

Az.: 2020-3 – P 2

*

In der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs sind die folgenden Pfarrstellen vakant und mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen:

AZ.: 5205-12

Eine Pfarrstelle der Evangelischen Krankenhausseelsorge Rostock wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABL 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Beschluß des Oberkirchenrates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %. Zum Dienstbereich des bisherigen Inhabers dieser Pfarrstelle gehörte das Klinikum Südstadt. Die Wiederbesetzung erfolgt zum 1. Oktober 2001.

AZ.: 5205-12

Eine neuerrichtete Pfarrstelle der Evangelischen Krankenhausseelsorge Rostock wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABL 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Beschluß des Oberkirchenrates ausgeschrieben. Der

Stellenumfang beträgt 50 %. Zum Dienstbereich dieser neuen Pfarrstelle gehört die Klinik Gehlsdorf. Als Zeitpunkt des Beginn des Dienstes in dieser Pfarrstelle ist der Juli 2001 vorgesehen.

Bewerbungen sind zu richten über das Nordelbische Kirchenamt -Personaldezernat-, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel, an den Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin.

Auskünfte erteilt Herr Landesbischof Beste, Münzstraße 8-10, 19055 Schwerin, Tel. 0385 / 5.1 85 147.

Ablauf der Bewerbungsfrist für die Pfarrstellenausschreibungen ist der 31. März 2001.

Az.: 2020-3 - P 2

*

In der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs sind die folgenden Pfarrstellen vakant und mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen.

Die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Kirch Grubenhagen wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Beschluss des Oberkirchenrates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 75 %.

Die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Ivenack wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchengemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 75 %.

Die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Jabel wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Oberkirchenrates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 75 %.

Die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Kavelstorf wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchengemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Rostock Lütten Klein wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchengemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Bewerbungen sind zu richten über das Nordelbische Kirchenamt -Personaldezernat-, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel an den Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin.

Auskünfte erteilt Herr Landesbischof Beste, Münzstraße 8-10, 19055 Schwerin - Tel. 0385/51 85 147.

Ablauf der Bewerbungsfrist für die Pfarrstellenausschreibungen ist der **15. März 2002**.

Az.: 2020-3 - P 2

*

Die Pfarrstelle Feldstedt der Nordschleswigschen Gemeinde der Nordelbischen Ev.Luth. Kirche in Nordschleswig/Dänemark ist zum 01.08.2001 mit einer Pastorin oder einem Pastor im eingeschränkten Dienstverhältnis (75 %) zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Kirchenvertretung.

Der Pfarrbezirk, den die Pastorin/der Pastor zu betreuen hat, umfaßt die Predigtstätten Nordborg auf Alsen, Feldstedt und Rothenkrug/Ries mit je monatlichen Gottesdiensten.

Gottesdienste und Amtshandlungen werden in deutscher Sprache in den örtlichen dänischen Kirchen gehalten.

Die Gemeinde der deutschen Volksgruppe in diesem Teil Nordschleswigs mit ländlicher Prägung lebt weit verstreut.

Neben den regelmäßigen Gottesdiensten und Amtshandlungen vollzieht sich die Gemeindegliederarbeit in Gemeindeabenden, Konfirmandenarbeit, verschiedenen Gemeindegremien und pfarrbezirksübergreifenden Projekten wie z. B. die Leitung von Kinder-/Jugendfreizeiten.

Die Haupttätigkeit der Pastorin / des Pastors wird die aufsuchende Arbeit sein, um die Gemeinde zu sammeln. Dazu gehört auch die Mitarbeit in den deutschen Institutionen und Verbänden. Die Pastorin / der Pastor sollte offen für Anregungen aus der Gemeinde sein und bereit sein, verschiedene Gottesdienstformen zu gestalten.

Die deutsche Schule (Klasse 1 - 7) und der Kindergarten liegen nahe beim Pastorat. Die weiterführenden Schulen (Klasse 8-10) und das Deutsche Gymnasium (Abitur in Dänemark und Deutschland anerkannt) liegen in Apenrade und sind leicht mit dem öffentlichen Bus zu erreichen (ca. 10 Minuten).

Dänische Sprachkenntnisse sind anfangs nicht Voraussetzung. Ein Intensivkurs in Dänisch ist zu absolvieren.

Die Pastorin / der Pastor wird von der Nordelbischen Kirche für den Dienst in der Nordschleswigschen Gemeinde mit Bezügen beurlaubt und behält somit die Möglichkeit der Rückkehr in den Dienst der Nordelbischen Kirche.

Ein geräumiges Pastorat in ruhiger Lage steht zur Verfügung.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Vorstand der Nordschleswigschen Gemeinde, z. Hd. des Vorsitzenden, Herrn Jürgen Klahn, Lyshøj 6, Rinkenæs, DK 6300 Grasten, Tel.: 00 45-74 65 00 08. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt der Senior der Nordschleswigschen Gemeinde, Pastor Günther Barten, Bygade 25, DK 6372 Bylderup Bov, Tel.: 00 45-74 76 22 17, und der Vorsitzende.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Nordschleswig Feldstedt - P 2

*

Pröpstin-/Propstenstellenausschreibung im Kirchenkreis Schleswig

Im Kirchenkreis Schleswig ist zum 01.08.2002 die Stelle
einer Pröpstin / eines Propstes zu besetzen.

Der bisherige Stelleninhaber ist seit dem 01.01.2002 im Ruhestand.

Der Kirchenkreis Schleswig ist überwiegend ländlich geprägt. Neben den 14 Kirchengemeinden mit etwa 51.100 Gemeindegliedern und 24 Pfarrstellen gibt es Dienste und Werke und andere Einrichtungen mit 6 Kirchenkreispfarrstellen. Dazu gehört die Arbeit mit beeinträchtigten Menschen in verschiedenen Einrichtungen.

Das pröpstliche Amt ist mit einer der beiden Pfarrstellen in Schleswig-Friedrichsberg verbunden. Der Seelsorgebezirk des Propstes/der Pröpstin umfaßt etwa 700 Gemeindeglieder. Dort steht dem Stelleninhaber/der Stelleninhaberin ein geräumiges Pastorat zur Verfügung. Es liegt in unmittelbarer Nähe zum Gemeindezentrum Schleswig-Friedrichsberg. Das Kirchenkreisamt kann gut erreicht werden. Es sind in Schles-

wig, einer Kreisstadt mit ca. 25.500 Einwohnern und guter Infrastruktur, alle Schularten vorhanden.

Der Kirchenkreis wünscht sich einen Propsten/eine Pröpstin

- mit Freude an Gemeindefarbeit und Verkündigung
- mit Erfahrung im Gemeindepfarramt und in übergemeindlichen Tätigkeiten
- mit einem eigenständigen theologischen Profil
- der/die die Diakonie als Auftrag der Kirche definiert und vertritt
- ohne Scheu vor klarer Leitungsfunktion
- mit Aufmerksamkeit für Leben und Wirken der Pastorenkollegen in Stadt und Land und mit Verständnis gerade auch für die Problematik der Landgemeinden
- der/die seelsorgerisch mit den Pastoren/Pastorinnen und den anderen Mitarbeitenden des KK umgeht
- mit Mut und Offenheit in der Behandlung struktureller Fragen und in der Gestaltung und Ordnung des kirchlichen Lebens
- mit der Fähigkeit, verschiedene theologische Ansätze nebeneinander gelten zu lassen und dies als Reichtum zu verstehen
- mit Interesse und Kompetenz betr. Gottesdienst und liturgischer Gestaltung
- mit der Befähigung, Kirche selbstbewußt und aufgeschlossen nach außen zu vertreten
- mit einer Affinität zur Verwaltungsarbeit
- mit einem weiten Herzen für die Menschen im Kirchenkreis und in der Ökumene.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Schleswig, Plessenstraße 5a, 24837 Schleswig.

Auskünfte erhalten Sie durch Herrn Bischof Dr. Knuth, Tel. 0 46 21/2 2 0 56, Herrn Pastor Norbert Wilckens, Tel. 0 46 21/3 24 41 und Frau Pastorin Johanna Lenz-Aude (stellvertretende Pröpstin), Tel. 0 46 21/2 33 32.

Bewerbungsschluß ist der 15. März 2002, 24.00 Uhr. Später eingehende Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 KKr Schleswig/Propstenamt – P I/P 2

*

In der **Kirchengemeinde Siedenbollentin im Kirchenkreis Demmin** ist die Pfarrstelle vakant und sofort mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Gemeindegliederrates. Die Anstellung erfolgt zu 100 %.

Siedenbollentin ist ein Dorf mit rund 800 Einwohnern im Südwesten der Pommerschen Ev. Kirche ca. 30 km nördlich von Neubrandenburg. Die Kirchengemeinde besteht aus sieben Dörfern mit etwa 900 Gemeindegliedern. Jeder Ort hat eine Kirche.

Eine abgeschlossene Pfarrwohnung steht zur Verfügung. Kita und Grundschule befinden sich am Ort. Weiterführende Schulen sind im 11 km entfernten Altentreptow mit dem Schülerbus gut zu erreichen.

Neben der üblichen Gemeindefarbeit haben auch größere Veranstaltungen ihren Platz. Lobpreisgottesdienste, Frauenfrühstück und Kleinkindkreis finden regelmäßig statt. Diese Veranstaltungen werden von einem Team vorbereitet. In Sie-

denbollentin ist ein Kinder- und Jugendzentrum kurz vor der Fertigstellung. Aufgeschlossene Jugendliche in der Gemeinde brauchen Zuwendung und Führung.

Unsere Gemeinde sucht einen Pastor oder eine Pastorin, dem oder der die geistliche Erweckung in unserer Kirche und unserem Land ein Anliegen ist.

Für ihn oder sie sollte die Bibel nach lutherischem Verständnis „norma normans“ sein und der Missionsbefehl Jesu Auftrag und Sendung bedeuten. Eine hauptamtliche Katechetin, viele ehrenamtliche Mitarbeiter und Gemeindeglieder warten auf einen teamfähigen Hirten und Lehrer oder eine teamfähige Hirtin und Lehrerin.

Bewerbungen sind zu richten über das Nordelbische Kirchenamt -Personaldezernat-, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel und über das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche, Personaldezernat, Postfach 3152, 17461 Greifswald, an den Gemeindegliederkreisrat Siedenbollentin, Fritz-Reuter-Straße 5, 17089 Siedenbollentin.

Auskünfte erteilen der Superintendent des Kirchenkreises Demmin, Herr Thomas Höflich, Baustraße 21, 17109 Demmin, Tel. 0 39 98/27 00 17 oder 0 39 98/22 26 20, e-mail. Sup.Hoeflich.Demmin@t-online.de und der GKR-Vorsitzende, Herr Michael Burchard, Siedenbollentin, Tel. 03969 / 51 02 54, Fax. 01212 / 51 86 20 751, e-mail. Michael.burchard@web.de.

Ablauf der Bewerbungsfrist: **15. März 2002**

Az.: 2020-3 – P 2

*

In der Thomas-Kirchengemeinde zu Glashütte in Norderstedt im Kirchenkreis Niendorf ist die 1. Pfarrstelle zum 01. Mai 2002 mit einem Pastor oder einer Pastorin in einem eingeschränkten Dienstverhältnis – 50 % - zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Gemeinde hat ca. 3.800 Gemeindeglieder bei ca. 10.000 Einwohnern. Die Schwerpunkte der Gemeindefarbeit liegen bei verschiedenen Formen des Gottesdienstes, der Kinder- und Kindergartenarbeit (Kita mit ca. 130 Kindern), der Kirchenmusik, der Seniorenarbeit und einer projektorientierten Konfirmanden- und Jugendarbeit.

Unsere Bewerberin oder unser Bewerber sollte Teamfähigkeit und Kommunikationskompetenz mitbringen. Außer Gottesdiensten, Unterricht und Amtshandlungen erwarten wir ein besonderes Interesse mit entsprechender Befähigung in folgenden Arbeitsgebieten:

- Kindergottesdienste (Krabbelgottesdienst, Kita-Gottesdienst, Kindergottesdienst)
- Arbeit mit Kindern und Eltern
- Religionspädagogik für Kita-MitarbeiterInnen
- Arbeit mit jungen Erwachsenen.

Wir erwarten, daß der Bewerber oder die Bewerberin bereit ist, gemeindenah zu wohnen. Bei der evtl. Wohnungssuche ist der Kirchenvorstand behilflich.

Glashütte ist ein Stadtteil von Norderstedt (ca. 72.000 Einwohner) am nördlichen Stadtrand von Hamburg, in dem es eine Mischung aus dörflichen und städtischen Strukturen gibt. Es sind gute öffentliche Verkehrsverbindungen vorhanden. Alle Schularten sind im Gemeindegebiet vertreten. Norderstedt verfügt über viele kulturelle Einrichtungen wie Volkshochschule, Musikschule, Theater.

Die Kirchengemeinde ist eingebunden in eine gut funktionierende Zusammenarbeit mit den anderen evangelischen Kirchengemeinden sowie den katholischen und freikirchlichen Gemeinden in Norderstedt.

Bewerbungen sind zu richten an die Frau Bischöfin für den Sprengel Hamburg über den Herrn Propst des Kirchenkreises Niendorf, Max-Zelck-Str. 1, 22459 Hamburg.

Auskünfte erteilen Herr Propst Dr. Melzer, Tel. 0 40/5 89 50 -2 01, und Herr Pastor Joachim Tegtmeier, Tel. 0 40/5 24 14 97.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 01.03.2002.

Az.: 20 Thomas-Kirchengemeinde Glashütte (1) – P 1

Stellenausschreibungen

Welche Organistin oder welchen Organisten zieht es ab sofort auf die Nordseeinsel Sylt in die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Norddörfer (Wenningstedt-Braderup-Kampen)? Diese nebenamtliche Tätigkeit mit 20 Wochenstunden umfaßt

- die musikalische Gestaltung bei Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen sowie beim Kindergottesdienst und bei Amtshandlungen
- die Organisation der Sommerkonzerte (Juni-August) in unserer Friesenkapelle
- Aufbau einer Chorarbeit mit Kindern/Jugendlichen/Erwachsenen (z.B. Gospelchor).

Ein motiviertes und engagiertes Team von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern freut sich auf die Zusammenarbeit.

Die Vergütung erfolgt nach den geltenden Bestimmungen der Nordelbischen Kirche (KAT). Eine Wohnung (70 qm und 3 Zimmer) ist vorhanden.

Ihre Bewerbung schicken Sie bitte an den

Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Norddörfer
z. Hd. Pastor Rainer Chinnow, Bi Kiar 3
25996 Wenningstedt/Sylt

den Sie auch für weitere Auskünfte unter der Telefonnummer 04651 – 82971011 erreichen können.

Az.: 30 – Norddörfer/Sylt – T III/T

*

Zum nächstmöglichen Termin soll die Stelle der Kirchenkreisjugendarbeit im Kirchenkreis Süderdithmarschen mit

**eine Diakonin/einem Diakon oder
einer Sozialpädagogin/einem Sozialpädagogen
mit religionspädagogischer Zusatzausbildung**

besetzt werden. Die Besetzung erfolgt unbefristet.

Zu den Aufgaben gehören:

- Anregung und Förderung der Jugendarbeit in den Kirchengemeinden, z.B. durch Begegnungen, Freizeiten, Projekte, Veranstaltungen, Jugendtreffen vor Ort
- Beratung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Pastorinnen und Pastoren vor Ort
- Schulung und Ausbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

– Zusammenarbeit mit dem Ev. Jugend- und Freizeitzentrum Neulandhalle

– Vertretung der ev. Jugendarbeit für den Kirchenkreis

Wir suchen eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der eine erfreuliche Entwicklung fortsetzt und Freude daran hat, junge Menschen zum Glauben einzuladen.

Der Dienstsitz ist Meldorf.

Bewerbungen mit Lebenslauf und den üblichen Bewerbungsunterlagen sind bis zum 28. Februar 2002 zu richten an den Kirchenkreisvorstand Süderdithmarschen, Propst Klaus J. Horn, Kampstraße 8 a, 25704 Meldorf.

Auskünfte erteilt Pastor Rust, Tel. 0 48 51/22 54.

Az.: 30 – KK Süderdithmarschen – D 3

*

In der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche wird die Stelle

eines Leiters/einer Leiterin der Pressestelle

vakant und ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Der Leiter/die Leiterin der Pressestelle hat die Aufgabe, für eine angemessene Darstellung der Arbeit und der Anliegen der Nordelbischen Kirche und ihrer leitenden Gremien in der Öffentlichkeit zu sorgen.

Er oder sie hat die Synode, die Kirchenleitung und das Nordelbische Kirchenamt sowohl in publizistischen Fragen zu beraten und für eine mediengerechte Vorbereitung und Auswertung von Veranstaltungen wie von öffentlichen Auftritten ihrer Repräsentantinnen und Repräsentanten Sorge zu tragen.

Ferner ist die Presse- und Medienarbeit der leitenden Gremien der Nordelbischen Kirche wie der Bischofskanzleien mit den dort zuständigen Referentinnen und Referenten zu koordinieren und Kontakt zu den Landespressekonferenzen zu halten.

Wir suchen eine Persönlichkeit, die eine umfassende journalistische Qualifikation nachweist, über fundierte theologische Kenntnisse ebenso wie über einen gründlichen Einblick in kirchliche Strukturen. Kommunikative Kompetenz ist ebenso erforderlich wie Teamfähigkeit und Leitungserfahrung.

Vor allem aber möchten wir davon ausgehen können, daß der oder die zukünftige Leiterin der Pressestelle Freude daran hat, die Anliegen unserer Kirche offensiv in die Öffentlichkeit hinein zu tragen.

Die Stelle wird zunächst auf fünf Jahre besetzt; Verlängerung ist möglich. Die Bezahlung erfolgt nach KAT I b/a (entspr. BAT) oder einer entsprechenden Vergütung.

Bei gleicher Qualifikation werden Frauen bevorzugt eingestellt.

Dienstsitz ist das Nordelbische Kirchenamt in Kiel. Mitgliedschaft in unserer Kirche wird vorausgesetzt.

Die üblichen Bewerbungsunterlagen sind zu richten an das Nordelbische Kirchenamt, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel, z.Hd. Frau OKRin Heide Emse. Die Bewerbungsfrist endet mit dem 28.02.2002.

Az.: 1363 - T I

*

Die St. Michael Kirchengemeinde in Moorrege und Heist (Kirchenkreis Pinneberg) sucht möglichst zum 15. Februar 2002

**eine Diakonin/einen Diakon,
eine Gemeindepädagogin/einen Gemeindepädagogen oder
eine Sozialpädagogin/einen Sozialpädagogen**

im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit im Umfang von 50 % der wöchentlichen Arbeitszeit (19,25 Wochenstunden).

Wir wohnen in zwei Dörfern im Nordwesten des Einzugsgebietes von Hamburg, in denen sich landwirtschaftliches Le-

ben mit Siedlungsleben unterschiedlicher Generationen gut mischt. Neubaugebiete verändern die Struktur der Gemeinden immer noch kontinuierlich. Insofern sammeln sich auch in der Kirchengemeinde immer wieder Menschen, die Kontakte aus Verbundenheit pflegen oder neue suchen und die bestehenden Strukturen beleben und bereichern.

Als Kirchengemeinde bieten wir z.Zt. für Familien (mit kleinen Kindern) Familiengottesdienste, den Kindergarten und Krabbelgruppen an.

Leider gibt es keine Angebote für Grundschul Kinder und keine Anlaufstelle für Konfirmandinnen und Konfirmanden außerhalb des Unterrichts.

Diese Lücke möchten wir gern schließen und wünschen und eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der sich von einem eigenen methodischen Standpunkt aus kreativ mit Kindern und Jugendlichen über ihr Leben im Horizont des christlichen Glaubens verständigen möchte.

Um diese Arbeit leisten zu können, ist die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche Voraussetzung.

Wir freuen uns auf Ihre Gestaltungsideen für diesen Bereich und Ihre kurzfristige Bewerbung.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der St. Michael Gemeinde Moorrege/Heist, Frau Pastorin Brandt, Kirchenstraße 56, 25436 Moorrege.

Auskünfte erteilen Cordula Seiß, Tel. 0 41 22/9 96 10, und Pastorin Martje Brandt, Tel. 0 41 01/69 12 65.

Az.: 30 – Moorrege/Heist – D 3

Personalnachrichten

Ordiniert:

Am 02.12.2001 der Vikar Matthias Alpen.

Am 16.12.2001 die Theologin Dr. Wiebke Bähnk..

Am 09.12.2001 die Vikarin Birgitta Gnade.

Am 16.12.2001 die Theologin Sylvia Kilian-Heins.

Am 16.12.2001 der Vikar Steffen Kühnelt.

Am 16.12.2001 der Vikar Jens Rake.

Am 16.12.01 der Vikar Christoph Thoböll..

Ernannt:

Vom Bundesministerium der Verteidigung mit Wirkung vom 01.07.2001 auf die Dauer von 6 Jahren der Pastor Martin Fischer, Gleschendorf, unter Berufung in das Bundesbeamtenverhältnis auf Zeit zum Militärpfarrer für den Dienstposten des Evangelischen Standortpfarrers Plön.

Mit Wirkung vom 01.01.2002 der Pastor Thomas Heisel, Düneberg, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Düneberg, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg.

Mit Wirkung vom 01.01.2002 der Pastor z. A. Martin Hoerschelmann, Neustadt, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neustadt, Kirchenkreis Oldenburg.

Mit Wirkung vom 01.02.2002 der Pastor Jörg Möller-Ehmcke, Bad Bramstedt, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) im Rahmen seines privatrechtlichen Dienstverhältnisses zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bad Bramstedt, Kirchenkreis Neumünster.

Mit Wirkung vom 01.02.2002 der Pastor z.A. Andreas Rohwer, z.Z. Itzehoe, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wasbek, Kirchenkreis Neumünster.

Mit Wirkung vom 01.02.2002 die Pastorin Petra Schneider, Schacht-Audorf, im Rahmen ihres privatrechtlichen Dienstverhältnisses zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Johannes Schacht-Audorf, Kirchenkreis Rendsburg.

Mit Wirkung vom 01.03.2002 der Pastor Dr. Kord Schoeler, Ratzeburg, im Rahmen seines privatrechtlichen Dienstverhältnisses zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Nicolai Eckernförde, Kirchenkreis Eckernförde.

Mit Wirkung vom 01.01.2002 der Pastor Sieghard Wilm, Hamburg, im Rahmen seines privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Pauli, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte/Bergedorf –.

Bstätigt:

- Mit Wirkung vom 01.01.2002 die Wahl des Pastors z. A. Andreas Crystall, Sterup, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sterup, Kirchenkreis Angeln.
- Mit Wirkung vom 01.02.2002 die Wahl der Pastorin z. A. Johanne Hannemann, Lübeck, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Auferstehungs-Kirchengemeinde in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck.
- Mit Wirkung vom 11.01.2002 die Wahl der Pastorin Christa Hunzinger, Heide, im Rahmen ihres privatrechtlichen Dienstverhältnisses zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Simeon-Kirchengemeinde Bramfeld, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf –.
- Mit Wirkung vom 01.01.2002 die vom Kirchenpatron erfolgte Berufung des Pastors Martin Jürgens, z. Zt. in Ahlbeck, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gudow, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg.
- Mit Wirkung vom 01.02.2002 die Wahl der Pastorin Heidi Kell zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Marien Rendsburg, Kirchenkreis Rendsburg.
- Mit Wirkung vom 01.02.2002 die Wahl des Pastors Georg Rehse, Hamburg, zum Pastor der Pfarrstelle der Ansgar-Kirchengemeinde Hamburg-Othmarschen, Kirchenkreis Altona.

Berufen:

- Mit Wirkung vom 15.01.2002 die Pastorin Dr. Ruth Albrecht, Hamburg, auf die Dauer von 5 Jahren in einem eingeschränkten Dienstverhältnis – 75% - zur Pastorin der 3. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Hamburg für Krankenhausseelsorge.
- Mit Wirkung vom 01.01.2002 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Gothart Magaard, Preetz, in das Amt des Direktors des Prediger- und Studienseminars Preetz der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit dem Dienst- und Wohnsitz in Preetz (erneute Berufung).
- Mit Wirkung vom 01.01.2002 die Pastorin Ursula Mühlenberend, Hamburg, auf die Dauer von 5 Jahren zur Pastorin der 11. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Hamburg für Krankenhausseelsorge (erneute Berufung).
- Mit Wirkung vom 01.02.2002 die Pastorin Birgit Penning, Hamburg, auf die Dauer von 5 Jahren zur Pastorin der 9. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Hamburg für Krankenhausseelsorge (erneute Berufung).
- Mit Wirkung vom 01.01.2002 bis einschließlich 30.09.2003 in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (88,75%) der Pastor Hans-Werner Waldow, z.Z. im Ruhestand, auf die 15. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag.
- Mit Wirkung vom 01.01.2002 der Pastor Robert M. Zoske, Hamburg, auf die Dauer von 5 Jahren in einem eingeschränkten Dienstverhältnis – 50% – zum Pastor der Pfarrstelle des Kirchenkreises Harburg für Religionsunterricht an der Rudolf-Steiner-Schule.

Eingeführt:

- Am 09.12.2001 der Pastor Gunnar Berg als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Treia, Kirchenkreis Schleswig.

- Am 30.11.2001 die Pastorin Gudrun Bielitz-Wulff als Pastorin in das Amt einer Mentorin in der Ausbildung der Vikarinnen und Vikare für die Region Kiel.
- Am 10.06.2001 der Pastor Stefan Block als Propst des Kirchenkreises Neumünster und gleichzeitig als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Anschar-Kirchengemeinde Neumünster.
- Am 24.06.2001 der Pastor Otto-Michael Dülge als Pastor in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für das Amt des Studienleiters im „Haus am Schüberg“.
- Am 09.12.2001 der Pastor Theo von Fleischbein als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wanderup, Kirchenkreis Flensburg.
- Am 09.12.2001 der Pastor Arne Gerundt als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Grundhof, Kirchenkreis Angeln.
- Am 09.12.2001 der Pastor Dr. Olav Hanssen als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Marien zu Hamburg-Fuhlsbüttel, Kirchenkreis Alt-Hamburg - Bezirk Nord –.
- Am 09.12.2001 der Pastor Jürgen Jessen-Thiesen als Pastor in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Rendsburg für Personal- und Gemeindeberatung.
- Am 02.12.2001 die Pastorin Bettina Kiesbye als Pastorin in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Markus in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck.
- Am 11.11.2001 der Pastor Jörn Kress als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Niebüll, Kirchenkreis Südtondern.
- Am 09.12.2001 die Pastorin Simone Liepolt als Pastorin in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Scharbeutz, Kirchenkreis Eutin.
- Am 07.09.2001 der Pastor Ralf Meister als Propst des Kirchenkreises Lübeck und gleichzeitig als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Marien in Lübeck.
- Am 09.12.2001 die Pastorin Nicola Nehmzow als Pastorin in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Nikolai in Elmshorn, Kirchenkreis Rantzenau.
- Am 16.12.2001 der Pastor Klaus-Dieter Piepenburg als Pastor in die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Barmstedt, Kirchenkreis Rantzenau.
- Am 09.09.2001 der Pastor Gert-Axel Reuß in das Amt des Domprobstes der Domkirchengemeinde zu Ratzeburg.
- Am 14.12.2001 die Pastorin Stephanie Schwer als Pastorin in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübeck für das Frauenwerk.
- Am 02.12.2001 der Pastor Thomas von der Weppen als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Auferstehungs-Kirchengemeinde Hamburg-Marmstorf, Kirchenkreis Harburg.

Verlängert:

- Die Amtszeit des Pastors Heinrich Bellmann als Inhaber der 14. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag - Gefängnisseelsorge in Hamburg - um 1 Jahr über den 31.12.2001 hinaus bis einschließlich 31.12.2002.

Ausgehändigt:

- Am 19.11.2001 dem Militärpfarrer Christian Sievers die kirchliche Berufungsurkunde für die Übertragung der 3. Pfarrstelle (personaler Seelsorgebereich) der Martinskirchengemeinde Kiel-Wik, Kirchenkreis Kiel.

Beauftrag:

- Mit Wirkung vom 16.12.2001 der Pastor z. A. Matthias Alpen unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Dänischenhagen – Bezirk Schilksee –, Kirchenkreis Eckernförde, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %).
- Mit Wirkung vom 01.01.2002 die Pastorin Sabine Buck unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev. – Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Stiftung Diakoniewerk Kropp.
- Mit Wirkung vom 01.01.2002 die Pastorin Dorothea Fehring unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev. – Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kreuz-Kirchengemeinde Neumünster, Kirchenkreis Neumünster.
- Mit Wirkung vom 01.01.2002 die Pastorin im Probedienst Birgitta Gnade, unter Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Nordelbischen Kirchenamt – Dezernat T –, unter gemeindlicher Anbindung an die Kirchengemeinde Kiel – Hasseldieksdamm in einem eingeschränkten Dienstverhältnis – 75 % –.
- Mit Wirkung vom 01.02.2002 auf die Dauer von 5 Jahren im Rahmen seiner Beurlaubung durch die Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs der Pastor Christian Schoberth mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Krankenhauseelsorge im Krankenhaus Ochsenzoll mit dem Dienstsitz in Hamburg.

Freigestellt:

- Mit Wirkung vom 01.07.2001 auf die Dauer von 6 Jahren der Pastor Martin Fischer, Gleschendorf, für den hauptamtlichen Dienst in der Militärseelsorge.

In den Wartestand versetzt:

- Mit Wirkung vom 01.02.2002 die Pastorin Gudrun Geißler-Petersen, Flensburg.
- Mit Wirkung vom 01.01.2002 der Pastor Michael Bartels in Rendsburg.

In den Ruhestand versetzt:

- Mit Wirkung vom 01.04.2002 der Pastor Jürgen Christophersen in Harrislee.
- Mit Wirkung vom 01.04.2002 der Pastor Dr. Rolf Dimer in Leck.
- Mit Wirkung vom 01.04.2002 der Hauptpastor Wilfried Kruse in Hamburg.
- Mit Wirkung vom 01.04.2002 der Pastor Wolf Dietmar Szepan in Rendsburg.



Pastor i.R.

Walter Körber

geboren am 19. Mai 1931 in Nürnberg

gestorben am 30. November 2001 in Schleswig

Der Verstorbene wurde am 16. November 1958 in Hamburg ordiniert.

Anschließend war er Hilfsprediger an der Hamburger Hauptkirche St. Katharinen. Von Februar 1960 bis Oktober 1971 war er Pastor der Kirchengemeinde Ansgar in Hamburg-Langenhorn, von November 1971 bis April 1978 in Eutin. Von Mai 1978 bis zu seiner Zurruesetzung zum 1. März 1992 war er Pastor der Domgemeinde Schleswig.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Körber.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.
Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim
Nordelbischen Kirchenamt.
Bezugspreis 16 € jährlich zuzüglich 3 € Zustellgebühr. –
Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt
Postfach 3449 – 24033 Kiel

Postvertriebsstück – C 4193 B
Deutsche Post AG – Entgelt bezahlt